



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 70. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**  
**am 22. September 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)

**Anhörung**

- *Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.* ..... 5
- *Regionalverband Großraum Braunschweig*..... 8
- *Thünen-Institut für ländliche Räume*..... 10
- *IHK Niedersachsen* ..... 12
- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen*..... 17

**2. Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9719](#)

- Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 19
- Aussprache* ..... 23

---

<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/9884</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	27
<b>4. a) Unterrichtung der Landesregierung zu den Funden hunderter toter Schweine in Garrel (Landkreis Cloppenburg) sowie zu den Berichten über lebendige Schweine unter Tierkadavern in Düdenbüttel (Landkreis Stade)</b>	
<b>b) Unterrichtung der Landesregierung zu beiden Krisen-Schweinegipfeln in Bund und Land</b>	
<i>Unterrichtung zu a)</i> .....	29
<i>Aussprache zu a)</i> .....	31
<i>Unterrichtung zu b)</i> .....	33
<i>Aussprache zu b)</i> .....	36
<b>5. Terminangelegenheiten</b> .....	39

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
3. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
4. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
5. Abg. Karin Logemann (SPD)
6. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Heiner Schönecke (i. V. d. Abg. Christoph Eilers) (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
10. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
11. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Dr. Marco Mohrmann) (CDU)
12. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela,  
Regierungsrätin Lange.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.35 Uhr bis 16.30 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 69. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

### **Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)

*erste Beratung: 100. Plenarsitzung am  
19.02.2021  
AfELuV*

#### **Anhörung**

#### **Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2*

#### **Anwesend:**

- **Dr. Jan Henning**

**Dr. Jan Henning:** Ich möchte die Gelegenheit nutzen, ein kurzes Eingangsstatement zu halten, um die Haltung des ZIA zu diesem Entschließungsantrag deutlich zu machen, und zähle dann darauf, dass Sie einhaken, nachsetzen und bei den Punkten nachfragen, bei denen Sie noch Informationsbedarf haben.

Der ZIA begrüßt sehr den Entschließungsantrag, der eingebracht wurde. Es ist in manchen Punkten eine Herzensangelegenheit des ZIA, im Bereich der Einzelhandelsnahversorgung einige, einfach durch die Zeit überholte, Regelungen zu modernisieren, um - das ist, glaube ich, die Hauptzielrichtung des Antrags, die wir sehr unterstützen - gerade im ländlichen Raum Investitionen in moderne, zeitgemäße, auch generationengerechte Nahversorgung zu ermöglichen.

Ihnen liegt unsere schriftliche Stellungnahme vor. Darin führen wir eingehend aus, Nahversorgung ist heute großflächig. Die Bau- und Planungsrechtler unter Ihnen oder diejenigen, die das notgedrungen machen, wissen, die Großflächigkeitsgrenze liegt bei 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Das hat das Bundesverwaltungsgericht 2005 so auf Grundlage der Baunutzungsverordnung entschieden, die aus den 80er-Jahren ist. Ab dieser Grenze der Großflächigkeit setzen die bauplanungs-

rechtliche Regulierung ein und auch die landesrechtliche Regulierung über die Raumordnung.

Als damals der § 11 der Baunutzungsverordnung erlassen wurde, waren Lebensmitteldiscounter nicht großflächig. Die Älteren unter Ihnen kennen wahrscheinlich noch die Lidl-Märkte von damals. Die Paletten wurden hineingeschoben, davon nahm man sich seine Cornflakespackung und dann verschwand man damit. Heute ist Lebensmitteleinzelhandel etwas Anderes. Heute ist Lebensmitteleinzelhandel eben nicht mehr reine Versorgung, nicht mehr reines Befriedigen von Grundbedürfnisse. Heute sind die Kundenerwartungen anders. Kunden erwarten eine gewisse Präsentation von Frische, von Regionalität, von Warenpräsentation. Die Anforderungen an die Regalierung sind andere. Keine Kunden wollen sich mehr auf 2 m Höhe recken. Niedrigere Regale, breite, barrierefreie Gänge auch für mobilitätseingeschränkte Menschen sind die Regel und werden von den Einzelhändlern - heißen sie Aldi, Lidl, heißen sie Edeka, Rewe; klein wie groß - regelmäßig bedient, wenn sie denn können.

Das Problem damit ist, selbst die kleinen Formate von modernen Einzelhandelseinheiten fangen eigentlich bei 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an. In sehr urbanen Gegenden können Einzelhändler auch kleinere Fläche generieren. Der Nachbarschaftsladen in Hannover, der kann das. Da geht das runter auf 1 000 m<sup>2</sup>. Aber ein neuer Lebensmittelmarkt, selbst im Discountbereich, von unter 800 m<sup>2</sup>, der nicht großflächig ist, ist die absolute Ausnahme und wird den Kundenbedürfnissen heute nicht mehr gerecht.

Das heißt, wir haben hier dringenden Änderungsbedarf. Dass der Bundesverordnungsgeber an diese 800-m<sup>2</sup>-Grenze anknüpft und auch der Landesverordnungsgeber mit dem Landesraumordnungsprogramm hier in Niedersachsen, wie alle anderen Länder aber auch, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Es ist nicht sachgerecht. Es ist wahrscheinlich auch europarechtswidrig; zumindest seit drei Jahren ist das ziemlich deutlich. Gerade im ländlichen Raum droht eine attraktive Nahversorgung daran zu scheitern.

Vor allem muss man sich auch vor Augen führen: Es geht auch nicht nur um den Neubau, sondern auch um die Attraktivierung von bestehenden Standorten. Der 20 Jahre alte Discounter - das ist eine typische Hütte: quadratisch, praktisch und mit einem roten Satteldach. Jetzt steht ein neuer Mietvertrag an. Ein Eigentümer kann heute an ei-

nen Lebensmittelnahversorger, selbst im Discountbereich, kaum vermieten, wenn er nicht diesem größeren Flächenbedarf Rechnung trägt.

Die Konsequenz im ländlichen Raum ist, dass die Nahversorgung weiter ausgedünnt wird, dass für die Menschen im ländlichen Raum, die Wege weiter werden, dass man eben eher in die benachbarte Stadt fährt, selbst zum Lebensmittelnahversorgungseinkauf. Das ist etwas, was den Verband, genauso wie die Einzelhandelswirtschaft, seit vielen Jahren mit Sorge begleitet. Von daher begrüßen wir diesen Antrag sehr.

Wir haben in unserer Stellungnahme einige Ansätze rausgestellt, wie man es lösen könnte, um nicht nur zu sagen: „Wir finden das gut, macht mal.“ Wir halten es für richtig und wichtig, gerade die konkreten Fragen, die gestellt werden, zu klären.

Wo könnte man ansetzen? - Es gibt im Landes-Raumordnungsprogramm das Integrationsgebot. Es verweist großflächigen Einzelhandel in die zentralen Versorgungsbereiche, also in die Stadt und Ortskerne; jedenfalls soweit es um Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment geht. Nahversorgungssortimente gelten als zentrenrelevant.

Viele Standorte des Lebensmitteleinzelhandels heute sind nicht im Zentrum und sollen vielleicht auch gar nicht im Zentrum sein, weil sie wohngebietsnah sind, weil sie siedlungsräumlich gut integriert sind, aber nicht in der Ortsmitte.

Gerade im ländlichen Raum spricht viel dafür, wenn eine Gemeinde Versorgungsfunktionen, auch für die Nachbargemeinden hat, dass dieser Standort gar nicht in der Ortsmitte ist; denn wie kommt man im ländlichen Raum zum Lebensmitteleinkauf. Viele kommen mit dem Kfz, und der motorisierte Individualverkehr wird, egal, was ihn antreibt, Strom, Benzin oder was auch immer, im ländlichen Raum auch in 20 Jahren noch eine große Rolle spielen. Das heißt, aus verkehrlichen Gründen ist es eine gute Entscheidung von vielen Gemeinden, eher periphere Standorte - in der Stadtrandlage vielleicht -, die aber auch mit dem Auto weiterhin gut erreichbar sind, als Lebensmittelstandorte vorzuhalten.

Es geht momentan nach dem Integrationsgebot nicht, und das hat der Landesgesetzgeber selbst in der Hand: das Integrationsgebot zurücknehmen, nicht mehr eine Konzentration auf zentrale

Versorgungsbereiche zu fordern, sondern eine siedlungsräumliche Integration. Eines ist klar, der Lidl-Markt auf der grünen Wiese soll nicht kommen. Das ist vielleicht der Wildwuchs der 80er-Jahre. Darüber sind wir längst hinweg. Das darf nicht sein.

Eine siedlungsräumliche Integration würde ausreichen, um den Gemeinden die Freiheit zurückzugeben, dann auch in der Bauleitplanung die konkrete Entscheidung „Drinnen oder draußen, wo ist in unserer Gemeinde die richtige Lage?“ zu treffen. Es geht gar nicht so sehr um Freiheit für die einzelne Investition, sondern darum, erst mal den Trägern der kommunalen Bauleitplanung, den Städten und Gemeinden, diese Freiheit zurückzugeben, die das Land Niedersachsen ihnen momentan nicht gibt.

Das ist ein Trend. Wenn man ein bisschen über die Grenzen schaut, sieht man, andere Länder machen das inzwischen anders. Der neue Landesentwicklungsplan Hessen ist gerade aktuell, am 4. September 2021, in Kraft getreten. Er hat ein deutlich lockeres Integrationsgebot und fordert nur noch die siedlungsräumliche Integration. Schleswig-Holstein hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Dort ist das seit 15 Jahren in dem Landesentwicklungsplan, und bei der Fortschreibung ist kurzzeitig, in der ersten Auslegung, versucht worden, das zurückzufahren, strenger zu machen, wie in Niedersachsen. Aber nach der ersten Beteiligungsrunde ist davon Abstand genommen worden, und in der fortgeschriebenen Fassung wurde ein Entwurf ausgelegt, der wieder auf das alte Konzept der siedlungsräumlichen Integration zurückgeht.

Wir versprechen uns von dem Entschließungsantrag, dass perspektivisch diese Freiheit den Städten und Gemeinden im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels zurückgegeben wird, dass die Nahversorgung nicht genauso behandelt wird, wie das Shoppingcenter.

Der zweite Wunsch, die zweite Stoßrichtung ist - es klingt hier an, ich habe es eingangs auch gesagt -, dass der Bundesverordnungsgeber den § 11 Abs. 3 anpasst, um auch dort diese 800-m<sup>2</sup>-Grenze Verkaufsfläche - es gibt eine weitere 1 200-m<sup>2</sup>-Grenze der Geschossfläche - anzuheben, um moderne Lebensmitteleinzelhandelsformate abzudecken.

Es gab im Zuge der Beratungen zum Baulandmobilisierungsgesetzes eine Initiative aus Nord-

rhein-Westfalen, die, weil es einfach so viele politisch spannende Themen in diesem Gesetzentwurf gab, keinen großen Widerhall fand. Aber es wäre durchaus begrüßenswert, wenn diese Initiative, die hier jetzt losgetreten wird und damit auch in der nächsten Legislaturperiode des Bundesgesetzgebers rückt, vielleicht auch dazu führen könnte, dass das Land Niedersachsen schaut, bundesrechtlich dazu beizutragen, hier mehr Freiheiten zu bekommen.

Solange das nicht so weit ist, könnte das Land Niedersachsen immerhin zusehen, dass es das Kapitel Einzelhandelssteuerung in Abschnitt 2.3 im LROP ein Stück weit zurücknimmt und diese Instrumente, das Konzentrationsgebot, Kongruenzgebots, Integrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot, also diese Regulierung des Einzelhandels, zurücknimmt und nicht mehr jedes großflächige Format erfasst - es heißt im LROP „Einzelhandelsgroßprojekte“; schon wenn man das liest, stellt man sich etwas Anderes vor als den Edeka-Markt an der Ecke oder den Aldi -, das zurücknimmt und die Flächengröße, ab der diese Regulierung greift, nach oben schiebt.

Auch dafür gibt es Beispiel. Bayern hatte eine Bundesratsinitiative zur Änderung der BauNVO schon 2013 eingebracht, die keinen Widerhall fand, und hat in der Folge in seinem Landesentwicklungsprogramm diese Grenze angehoben für die Nahversorgung auf 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, mit der Motivation, gerade im ländlichen Raum eine flächendeckende, qualitätsvolle Nahversorgung zu sichern.

Wenn Studien und Untersuchungen angestoßen würden, die wie sie der Entschließungsantrag vorsieht, wird man ein gutes Feld haben, um praktische Erfahrungen sammeln zu können, um auch Ängsten zu begegnen. Jedes Weniger an Steuerung löst Ängste aus: Haben wir dann Wildwuchs? Manch einer sagt auch: „Mehr Regulierung sorgt auch für Kreativität“. Das können wir zumindest im Lebensmitteleinzelhandel derzeit nicht bestätigen. Hier erweist sich die Regulierung als Bremse für Investitionen und als echte Hürde. Das zu überwinden, ist dem ZIA ein großes Anliegen. Von daher komme ich zurück auf das Eingangsstatement. Wir begrüßen die Stoßrichtung dieses Entschließungsantrages sehr.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie haben einige meiner Fragen schon vorweggenommen. Der Verweis auf die Regelungen in anderen Bundesländern ist ja auch immer sehr hilfreich. Was ist

da gerade passiert, oder wie entwickelt sich das dort?

Eine Frage habe ich zu Ihrer Stellungnahme. Sie haben sich relativ deutlich dafür ausgesprochen, das Kongruenzgebot entfallen zu lassen, also als eine mögliche Option etwas mehr Spielraum zu bekommen, weil die Grundsätze durch das Beeinträchtigungsverbot erledigt werden würden. Können Sie inhaltlich noch ein bisschen ausführen, wo es vielleicht Lücken entstehen, wenn man das Kongruenzgebot aufheben würde?

**Dr. Jan Henning:** Das Kongruenzgebot gehört zu dem Vierklang der vier Gebote in der Einzelhandelssteuerung der Raumordnung. Von daher ist es fast schon Frevel, wenn wir sagen, wir würden es gern abschaffen. Wir haben es trotzdem so geschrieben. Denn was verlangt es? Es schreibt in Niedersachsen mehr oder weniger vor - ich vereinfache stark -, dass 70 % des Umsatzes eines jeden Einzelhandelsvorhabens aus dem Kongruenzraum stammen müssen, der der Standortgemeinde durch die Raumordnung zugewiesen ist. Andersrum gewendet: Maximal das Geld von 30 % der Kunden darf von außerhalb kommen. - Das zu erfüllen, ist verdammt schwer. Das ist eine starre zielförmige Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm. Es ist verdammt schwer, je dünner die Bevölkerung in einer Region wird, weil notwendigerweise in sehr kleinen Gemeinden Einzelhandelsstandorte Versorgungsfunktionen auch für Nachbargemeinden übernehmen. Dann kommen sehr schnell mehr als 30 % aus einem Nachbarort. Das führt dann dazu, dass die Einzelhandelsunternehmen entweder ihre Fläche verkleinern müssen, soweit bis es rechnerisch hinhaut. Es gibt die ganze Branche der Gutachter, die sagen, wieviel Verkaufsfläche es geben darf, und dann kommt am Ende vielleicht raus: Hier gehen aber nur noch 650 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Diese sind belegt mit einem Schlüssel an Flächenproduktivität, damit das hinkommt. Aber es findet sich kein Betreiber, der sagt: „Ich mache das heute mit 650 m<sup>2</sup>“. Daher der Vorschlag: Streichen oder vielleicht - die kleine Schwester von Streichen in der Raumordnung - das Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung herabzonen.

Grundsätze der Raumordnung muss eine planende Gemeinde in der Abwägung einstellen, aber sie kann sie im Ergebnis der Abwägung auch hintanstellen, weil sie andere, gewichtigere, Gründe hat. Das wäre aus unserer Sicht eine elegante Lösung, um gerade den Bedürfnissen

kleineren Gemeinden an der Stelle Rechnung zu tragen.

Wir haben auf Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Dort gibt es kein Kongruenzgebot, und die Nordrhein-Westfalen leben damit sehr gut, wobei sie, ehrlich gesagt, bei ihrem Landesentwicklungsplan vor allem die eng verdichteten Räume im Blick haben. Da kann man kaum sagen, wo die eine Gemeinde aufhört und die nächste anfängt. Das sieht dort anders aus als im Oldenburger Land. Nordrhein-Westfalen hat auch ländliche Regionen, aber das stand nicht so im Mittelpunkt des Interesses des Verordnungsgebers

zum Beispiel in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gibt es ein Kongruenzgebot, aber nur als Grundsatz der Raumordnung. Auch da hätte man, wenn man sagt, wir wollen das zum Grundsatz der Raumordnung das runterzonen, ein Betätigungsfeld für die empirische Forschung zu der Frage, wozu das geführt hat. Unser Eindruck ist: es hat zumindest nicht dazu geführt, dass Wildwuchs entsteht, dass die kleinsten Kläffer sich aufschwingen, die größten Supermärkte zu bauen. Das ist das, was das Kongruenzgebot regeln möchte. Es möchte ja, dass kleine Einzelhandelsgeschäfte in kleinen Orten sind, und wenn ich mehr brauche, etwa ein Hemd, dann fahre ich ins Mittelzentrum. Brauche ich einen Smoking, dann fahre ich nach Hannover. Das kommt aus den 30er-Jahren. Das ist alles ein bisschen altmodisch. Heute würde ich wahrscheinlich bei Amazon klicken.

Im Lebensmitteleinzelhandel sieht das anders aus. Dort löst das Kongruenzgebot in Metropolen, Oberzentren und in Mittelzentren überhaupt keine Probleme aus. Das geht. Da ist Nahversorgung nah. Da fahre ich mit dem Fahrrad einkaufen. Da fahre ich mit dem Lastenrad einkaufen. Da gehe ich zu Fuß einkaufen. Aber das geht eben nicht im ländlichen Raum auf dem platten Land.

## **Regionalverband Großraum Braunschweig**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6*

### **Anwesend:**

- **Detlev Tanke**

**Detlev Tanke:** Vorab darf ich in Ergänzung zu unserer Haltung, die wir bereits in unserem Schreiben vom 16. März als Stellungnahme zum

Landes-Raumordnungsprogramm deutlich gemacht haben, darauf hinweisen, dass ich - das wird sicherlich keine Überraschung sein -, zu ähnlichen Schlussfolgerungen komme wie mein Vordr. Ich möchte das anhand einiger Zahlen, Erkenntnisse und Erfahrungen aus unserem Raum darlegen.

Zunächst möchte ich Ihnen von vier Trends berichten, die wir bei uns erkennen.

Erstens beziehen sich die Anfragen, die im Großraum Braunschweig zu neuen Einzelhandelsprojekten gestellt werden, immer auf deutlich mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Zweitens können wir im vergangenen Jahrzehnt einen Trend hin zu mehr Gesamtverkaufsfläche pro Kopf nachweisen.

Drittens resultiert - das ist schon gesagt worden; ich möchte es gleichwohl wiederholen - der Anstieg der Gesamtverkaufsfläche aus neuen Vertriebs- und Marketingstrategien der Unternehmen. Stichworte: Kundenfreundlichkeit, Verbreiterung der Wege und Reduzierung der Regalhöhen. - Hier geht es um die wachsenden Konsumansprüche von uns Bürgerinnen und Bürgern, um eine Entwicklung hin zum Erlebniseinkauf, aber auch um eine steigende Angebotsbreite und eine größere Angebotstiefe.

Ich möchte das - viertens - an einem Beispiel illustrieren. Wenn wir uns Schlecker alt und dem neu anschauen, sehen wir eine Entwicklung, die dies widerspiegelt. Auf der einen Seite enge Gänge und hohe Regalhöhen bei Schlecker und auf der anderen Seite jetzt bei dem niedrigeren Regalhöhen und breite Gänge, die für Kinderwagen und Rollatoren geeignet sind. Wir sehen hier eine veränderte Angebotspolitik der Märkte.

Nun ein paar Zahlen, die ich Ihnen an die Hand geben kann, wie sich der Einzelhandel bei uns in der Region in den vergangenen zehn Jahren verändert hat.

Ich sprach schon davon, dass die Verkaufsfläche pro Kopf größer geworden ist. Sie ist von 0,39 m<sup>2</sup> auf 0,46 m<sup>2</sup> gestiegen. Der aktuelle Wert liegt im bundesweiten Durchschnitt bei 0,43 m<sup>2</sup>.

Der Anstieg der Größe der Verkaufsfläche resultiert vor allem aus der Warengruppe der Nahrungs- und Genussmittel. Er ist bei den Lebensmitteldiscountern mit knapp 19 % größer und in Supermärkten mit knapp 13 % etwas geringer.

Allein die Warengruppe der Nahrungs- und Genussmittel macht eine Ausweitung der Verkaufsfläche um rund 17,5 % bei uns in der Region Braunschweig in den vergangenen zehn Jahren aus.

Bezogen auf die Warengruppen und die Verkaufsflächenausstattung in den Orten können wir feststellen, dass in den leistungsstarken Grundzentren vor allem großformatige Lebensmittelmärkte angesiedelt sind, während in Grundzentren mit geringerem Bevölkerungspotenzial und außerhalb zentraler Orte - ein wichtiger Wohnbereich für den ländlichen Raum - Lebensmittelmärkte fehlen, obwohl, insgesamt über die vergangenen zehn Jahre betrachtet, die Anzahl der Lebensmittelmärkte bei uns im Großraum Braunschweig nahezu konstant geblieben ist.

All das führt uns zu Nr. 2 des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zu folgender Schlussfolgerung. Die Bitte um Prüfung der Festlegung der 800-m<sup>2</sup>-Grenze unterstützen wir deutlich, wobei der Wert aber über 1 000 m<sup>2</sup> liegen sollte. Das sind die Erkenntnisse aus der Lebensrealität vieler Menschen zumindest bei uns im Großraum Braunschweig.

Was die Nr. 3 des Entschließungsantrages angeht, möchte ich nur kurz anmerken, dass wir, wie auch schon in unserem Schreiben vom 16. März dargestellt, uns im Interesse der Planungssicherheit Sonderregelungen für Altstandorte wünschen, damit - denken Sie gegebenenfalls an Gerichtsverfahren und Bebauungsplanverfahren - an dem jeweiligen Standort eine Sicherung unter Ergänzung bzw. Aktualisierung des dort bestehenden Angebotes möglich wird. Im Landesraumordnungsprogramm eine Sonderregelung vorzusehen, würde uns freuen.

Insgesamt wird mit dem Antrag die richtige Stoßrichtung verfolgt. Aus unserer Sicht sollte eine entsprechende Beschlussfassung erfolgen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie haben gesagt, im Großraum Braunschweig stellen Sie außerhalb der zentralen Orte fest, dass es Bedarf gibt. Woran machen Sie das fest?

In den ländlicheren Regionen Niedersachsens, zu denen ich den Großraum Braunschweig nicht unbedingt zählen würde, habe ich mit mehr Lücken gerechnet. Woran wird deutlich, dass es im Großraum Braunschweig Bedarf gibt, Änderungen vorzunehmen?

**Detlev Tanke:** Es geht um die Klassifizierung der Orte als Mittelzentren und Grundzentren. Es gibt aus meiner Sicht einwohnerstarke Kommunen mit 2 000 oder 3 000 oder vielleicht auch 4 000 Einwohnern, die nicht das Merkmal eines Grundzentrums tragen. Dort ist die Ansiedlung von Märkten entsprechend schwierig. Deswegen die Überlegung, dass es - das Interesse von Investoren ist durchaus vorhanden - leichter ist, in solchen Fällen wohnortnah die Versorgung sicherzustellen, wenn Investoren Märkte bauen können, die zeitgemäß sind, wenn also eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> möglich ist.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Die wesentliche Sorge - so würde ich das formulieren - besteht darin, dass man bei einer Flexibilisierung Konkurrenz zu Innenstädten oder zum grundzentralen System schafft. Eine Einschätzung von Ihrer Seite dazu wäre ganz hilfreich.

**Detlev Tanke:** Das ist eine sehr tiefgründige Frage in Richtung Siedlungsentwicklung und Konkurrenzsituation, die ich als politischer Vertreter des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in dieser Tiefe sicherlich nicht beantworten kann. Unsere Erfahrung ist - leider -, dass sich Tendenzen zeigen, aus den Innenstädten heraus in die Randlagen zu gehen. Mein Vorredner hat von einer positiven Begründung „siedlungs- und wohnortnah“ gesprochen.

Wir befinden uns hier aus meiner Sicht in einem Spannungsfeld. Es geht um eine Stärkung der Innenstädte, der Innerortszonen und der Grundzentren im Spannungsverhältnis mit am Rande liegenden siedlungsnahen und die Entwicklung von Kommunen nachvollziehenden Angeboten. In dieses Spannungsverhältnis einzugreifen, ist aus meiner Sicht ganz schwer. Das Integrationsgebot - um die Ausführungen meines Vorredners aufzugreifen - hat nicht zu einer entsprechenden Stärkung der Innenstädte geführt, weil in den Innenlagen häufig die dafür notwendigen Flächen nicht vorhanden sind.

In einem solchen Spannungsverhältnis würde ich, bevor keine Ansiedlung erfolgt, eher eine Ansiedlung außerhalb der Innerortslage bevorzugen, weil dann die wohnortnahe Versorgung älterer und vielleicht auch nicht sonderlich mobiler Menschen in der Fläche eher zu gewährleisten ist.

Ich möchte nicht ausschließen, dass das die Entwicklung von Innerortslagen verschlechtert. Ich sehe allerdings auch keine Strategie, wie man

etwa mit dem Integrationsgebot erreichen könnte, die Innerortslagen zu verbessern. Ich glaube, dafür müssen andere Konzeptionen her, die u. a. den Aspekt des gesellschaftlichen Zusammenlebens in den Innerortslagen jenseits des Angebots von Nahrungs- und Genussmitteln und Lebensmitteln verfolgen.

## Thünen-Institut für ländliche Räume

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3*

**Anwesend:**

**- Dr. Patrick Küpper**

**Dr. Patrick Küpper:** Das Thünen-Institut für ländliche Räume in Braunschweig ist ein Ressortforschungsinstitut im Aufgabenbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Das heißt, wir beschäftigen uns mit ländlichen Räumen aus der Bundesperspektive. Ich selber bin weder Europarechtler noch Baurechtler oder Planungsrechtler.

Ich beschäftige mich in Projekten mit dem Thema „Nahversorgung in ländlichen Räumen“.

Ich habe mich mit den drei Punkten, die in dem Entschließungsantrag aufgelistet sind, etwas näher beschäftigt und versucht, den Stand der Wissenschaft in den jeweiligen Bereichen zu rezipieren.

Bei dem Stand der Wissenschaft handelt es sich in der Regel um die Vergangenheit. Die Dinge, die es dazu gibt, sind schon einige Jahre alt. Man kann dazu immer sagen: Es gibt neuere Marktentwicklungen, die das alles über den Haufen werfen.- Nichtsdestotrotz ist es, glaube ich, hilfreich zu schauen, was es dazu bereits an Diskussionen gibt.

Die Nr. 1 des Antrages beschäftigt sich mit der Frage, ob das geltende Landes-Raumordnungsprogramm mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist. Es gibt ein Urteil, dass dies infrage stellen könnte. Aus meiner Sicht sind aber die Prüfkriterien, die dort genannt werden, durchaus erfüllt. Es gibt keine Diskriminierung von ausländischen oder inländischen Betrieben. Es gibt ein Allgemeininteresse, das die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit begründet. Dabei geht es um die gleichwertigen Lebensverhältnisse und in Verbindung damit um die Versorgung in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Gleichwohl kann man infrage stellen, ob das in der heutigen Zeit noch sinnvolle Ziele sind, in der wir auf der einen Seite einen hohen Mobilitätsgrad in der Bevölkerung zu verzeichnen haben - etwa 90 % der Haushalte in den ländlichen Räumen verfügen über einen Pkw - und in der auf der anderen Seite Online-Anbieter ubiquitär verfügbar sind. Nichtsdestotrotz handelt es sich um ein Allgemeininteresse, das anerkannt werden sollte.

Drittens geht es um die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen. Sind die Maßnahmen geeignet? Es geht nicht um ganz neue Einschränkungen, die sich das Land Niedersachsen ausgedacht hat, sondern Entsprechendes finden wir in ganz ähnlicher Art und Weise in den meisten anderen Landesentwicklungsplänen.

Es gibt sozusagen einen fördernden Beitrag, um Marktentwicklung ein Stück weit in gewisse Bahnen zu lenken. Gleichwohl gibt es allerdings auch Entwicklungen, die nicht durch solche Regelungen aufgehalten werden können. Vielfach wurden schon Ansiedlungen von Einzelhandel an Ortsausgangsstraßen angesprochen. Es gibt Ansiedlungen in Orten, die vielleicht nicht zentral sind und die zentralen Orte schädigen können usw.

Man kann mit solchen Regelungen die generellen Markttrends nur etwas einschränken, sie aber nicht komplett verhindern, weil nach wie vor das Wettbewerbsrecht gilt und mit dem Planungsrecht der Wettbewerb nicht in Richtung Bestandsschutz ausgeschaltet werden kann.

Ferner geht es um die Frage, ob die Maßnahmen über das Ziel hinausgehen. Ich würde sagen: Sie sind vielleicht eher zu schwach als zu stark.

Was die Frage betrifft, ob es andere Möglichkeiten gibt, die zu demselben Ergebnis führen, gibt es meiner Sicht zwei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich das Land sozusagen heraushält und es den Kommunen überlässt, im Rahmen des Städtebaus selber zu planen. Das hat aus meiner Sicht einerseits den Vorteil, dass dadurch sehr viel lokalspezifischer geregelt und gesteuert werden kann. Das hat andererseits aber den Nachteil - dass zeigt aus meiner Sicht auch die gängige Praxis -, dass auch mit gutachterlichen Ergebnissen gearbeitet wird, die ein Stück weit die Interessen der kommunalen Ebene oder des Bauträgers berücksichtigen. Dadurch kommen durchaus schon mal Ergebnisse zustande, die man aus einer rein neut-

ralen, übergeordneten Perspektive so nicht unterstützen würde.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, sozusagen dem Markt freien Lauf zu lassen. Aus meiner Sicht würde das den Konzentrationsprozess, den wir beobachten, in den ländlichen Räumen weiter vorantreiben. Das kann schlecht sein. Das muss aber nicht schlecht sein, etwa, wenn Anbieter mit neuen Formaten in die Lücken stoßen. Ich denke an mobile Händler, an Kleinflächenkonzepte, wie wir sie aus anderen Ländern Europas kennen, oder auch an Onlineangebote, die in diese Lücken stoßen.

Die Nr. 2 des Antrages betrifft die Auswirkungen der 800-m<sup>2</sup>-Grenze. Aus wissenschaftlicher Perspektive würde ich dazu sagen, dass es nicht ganz einfach sein wird, dies zu evaluieren, etwa, weil zumindest aus Bundesperspektive keine verlässlichen Daten vorhanden sind. Man kauft Daten bei mehr oder weniger dubiosen Datenhändlern ein - auch wir haben das schon für Projekte gemacht -, die oft nicht mit der Realität vor Ort übereinstimmen. Wir hatten Untererfassungen gerade von unabhängigen, inhabergeführten Läden, kleinflächigen Läden, was zum Teil zu erheblichen Verzerrungen führt. Manches Mal gibt es auch Nacherfassungen, sodass Bewegungen in den Daten nicht auf reale Bewegungen zurückzuführen sind, sondern letztlich mit Datenerfassungsfragen zu tun haben.

Ein zweiter Teilaspekt dieses Bereichs betrifft die Anhebung der Vermutungsregel. Dazu wurde schon gesagt, dass diese Diskussion immer wieder stattfindet. Die Argumente wurden ausgetauscht. Das Ergebnis war bislang immer, dass man sich an die 800 m<sup>2</sup> gehalten hat, weil es sowohl Argumente für eine Anhebung als auch für eine Herabsetzung gab. Letztlich ist man bei den 800 m<sup>2</sup> geblieben; mit dem Argument, dass man diesen Wert, zumindest was das Baurecht angeht, durchaus flexibel einsetzen kann.

In unserer eigenen Forschung sehen wir, dass es Formate gibt, die mit einer Festlegung auf 800 m<sup>2</sup> leben können. Es gibt durchaus nach wie vor Einzelhändler, die Flächen von weniger als 800 m<sup>2</sup> erfolgreich bespielen können.

Der dritte Aspekt betrifft die Flexibilisierung der Großflächigkeitsgrenze. Hierfür bietet das Landes-Raumordnungsprogramm durchaus einige Möglichkeiten gerade auch für den Lebensmitteleinzelhandel. Aus meiner Sicht geht es hier ein

Stück weit um Ungleichbehandlung ländlicher Räume, weil Lebensmitteleinzelhändler nämlich über eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> verfügen dürfen, wenn sie in der Lage sind, 50 % des Umsatzes aus einem fußläufigen Einzugsbereich zu generieren. Diese Regelung ist für ländliche Räume eigentlich völlig unrealistisch. So etwas gelingt nur in stark verdichteten urbanen Räumen und vielleicht auch in Großwohnsiedlungen irgendwo am Ortsrand. Aber in einer dörflichen Struktur mit Ein- und Zweifamilienhäusern ist das letztlich unrealistisch.

Für mich besteht die Grundsatzfrage darin, was man möchte. Möchte man den Markt sich selbst überlassen? Dann sprächen viele Argumente dafür, die Regelungen aufzuheben. Hat man aber sozusagen den Anspruch, steuernd einzugreifen und die Zentren bzw. die zentralen Orte zu stärken, dann haben diese Regelungen ihre Berechtigung.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE). Ich bin sehr dafür, über die Herausforderungen, denen wir in der Politik gegenüberstehen, vernetzt zu diskutieren. Bei uns vor Ort - ein sehr ländlich geprägter Raum, sehr dünn besiedelt - besteht die Hauptdebatte darin, wie wir mehr Menschen vom Auto auf das Fahrrad oder in den öffentlichen Nahverkehr bekommen.

Ich hätte von Ihnen gern eine Einschätzung, ob es, wenn man eine Nahversorgung anbieten möchte, die nicht auf das Auto angewiesen ist, aus ihrer Sicht sinnvoll ist, eine solche Regelung aufzuheben oder ob man eher weiter steuernd eingreifen sollte. Nach meiner Erfahrung stehen vor Supermärkten in Ortszentren viele Fahrräder, während vor den Supermärkten an den Ortsausgängen fast ausschließlich Autos stehen. Je größer, umso eher muss man an den Ortsrand. Das ist ja logisch. Vielleicht können Sie dazu noch Stellung beziehen.

**Dr. Patrick Küpper:** In meinen schriftlichen Ausführungen bin ich auf eine Studie eingegangen, die sich mit diesem Thema beschäftigt hat. In dieser Studie konnte gezeigt werden: Je größer die Märkte sind, desto geringer ist der Anteil der Kunden, die sozusagen fußläufig im Einzugsbereich wohnen, und desto mehr Kunden kommen mit dem Auto. Es gibt einen Zusammenhang. Die Studie stammt, glaube ich, von 2013, ist also etwas älter. Aber es gibt in diesem Bereich nichts Neueres. Man kann die Zusammenhänge zeigen.

Das wäre ein Argument für die Forderung, die kleinflächige Läden zu fördern.

Dagegen spricht, dass genau die gleiche Studie gezeigt hat, dass der Zusammenhang sehr stark in verdichteten Räumen vorzufinden war, während das in den ländlichen Räumen gar nicht so stark war. Dort war Integration in die Ortszentren oder in die Wortgebiete der entscheidende Faktor, weshalb viele Kunden zu Fuß oder nicht zu Fuß eingekauft haben.

Das ist aus meiner Sicht ein Anlass, darüber nachzudenken, ob die reine Betrachtung der Verkaufsflächengröße das richtige Kriterium ist oder ob man nicht stärker auch über solche Standortaspekte nachdenken muss.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Dazu müssen wir vielleicht auch im Ausschuss in die Recherche und Diskussion gehen. Es geht darum, auch die Entfernung zum nächsten Lebensmitteleinzelhändler zu reduzieren, indem die Möglichkeit eröffnet wird, auch außerhalb von Grundzentren Lebensmitteleinzelhändler anzusiedeln. Ich gehe davon aus, dass, wenn Menschen nicht in das Grundzentrum, das 10 oder 12 km entfernt ist, fahren müssen, dies auch im ländlichen Raum dazu führen kann, dass mehr Menschen mit dem Fahrrad zum Einkaufen fahren.

Ich glaube, niemandem hier am Tisch und im Parlament insgesamt geht es darum, Regelungen aufzuheben. Vielmehr geht es darum, Regeln anzupassen, dass wir etwas für das Land erreichen.

Ich habe nun noch eine Nachfrage zu der Datenerfassung, die Sie angesprochen haben. Ihnen liegen keine eindeutigen Daten für Neuansiedlungen bestimmter Lebensmitteleinzelhandelsgrößen vor, auf die wir uns Ihres Erachtens verlassen können? Auch ich hatte bei der Recherche Schwierigkeiten, Daten zu finden. Ich gehe aber davon aus, dass bei Neuansiedlungen statistisch erfasst werden können müsste, bei welcher Quadratmeterzahl wir im Bereich der Discounter liegen.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie geschrieben, dass Sie eine Sonderregelung für Bestandsbetriebe sowohl rechtlich als auch raumordnerisch als schwierig bewerten. Dazu möchte ich gern nachfragen. Raumordnerisch geht es bei Sonderregelungen für Bestandsbetriebe um die Vermeidung von Leerständen oder um den Erhalt von Daseinsvorsorge im ländlichen

Raum. Deswegen war ich davon ausgegangen, dass das raumordnerisch begründbar wäre. Wettbewerbsrechtlich sind Ihnen keine Beispiele für Fälle bekannt, in denen es für Bestandsbetriebe andere Regelungen gibt als für Neuansiedlungen?

**Dr. Patrick Küpper:** Ich kann nicht von mir behaupten, alle Datenquellen zu kennen. Wir sind für unser Projekt auf die Suche gegangen. Die großen Ketten haben sicherlich ihre Quellen. Es gibt einige kommerzielle Anbieter, bei denen wir dann letztlich eingekauft haben. Ich glaube, dass auch für den Daseinsvorsorgeatlas des Landes Niedersachsen solche Daten eingekauft worden sind. Auch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat solche Daten eingekauft. Wenn wir eine Plausibilitätskontrolle vornehmen und für einige Regionen, in denen wir uns auskennen, überprüfen, ob alles erfasst ist, fallen uns sowohl Unter- als auch Übererfassungen auf. Man kann diese Datenquellen durchaus mit einem Fragezeichen versehen.

Selbstverständlich gibt es bei den Bauämtern entsprechende Daten. Ich weiß aber nicht, inwieweit sie an die Raumordnungsbehörden weitergeleitet werden. Ich habe aus der bundesweiten Perspektive gesprochen.

Zu den Bestandsbetrieben. In der Raumordnung geht es nicht darum, einzelne Betriebe zu fördern oder zu schützen, sondern es geht um Standorte und Versorgungsfunktionen. Grundsätzlich müssen die Kongruenzgebiete oder die zentralen Orte so sein, dass sich dort nicht nur ein einzelner Anbieter ansiedeln kann, womit dann der Markt sozusagen besetzt wäre. Die Idee ist vielmehr, dass sich mehrere Anbieter - etwa ein Aldi, ein Rewe, ein Lidl oder wer auch immer - direkt nebeneinander ansiedeln und sich gegenseitig Konkurrenz machen können müssen. Es kann nicht darum gehen, einen einzigen Anbieter zu schützen. Dies würde das Allgemeininteresse nicht hergeben.

Gibt es Einzelbeispiele für die Bevorzugung von Bestandsmärkten? Ich glaube NRW ist ein solches Beispiel, wo Erweiterungen in gewissem Rahmen bzw. kleine Ergänzungen ermöglicht werden. Ich habe dazu aber gelesen, dass durchaus fraglich ist, ob das europarechtlich Bestand haben wird, weil schließlich der Bestand gegenüber der Neuansiedlung bevorzugt wird.

## IHK Niedersachsen

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5*

### **Anwesend:**

- **Dr. Mirko-Daniel Hoppe**

- **Jochen Janßen**

**Dr. Mirko-Daniel Hoppe:** Wir sprechen für die sieben niedersächsischen IHKs in teils ländlichen, in teils städtisch geprägten Regionen und dürfen hier heute die abgestimmten Positionen zu dem Entschließungsantrag vortragen.

Ich beginne mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Aus unserer Sicht entsprechen nach wie vor die im Landes-Raumordnungsprogramm gängigen Gebote und Verbote und die daraus resultierenden Beschränkungen den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Wir gehen derzeit davon aus, dass die einzelhandelsbezogenen Regelungen mit dem Europarecht vollkommen vereinbar sind. Uns liegen zumindest keine belastbaren Informationen vor, dass dem nicht so sei.

Vielmehr orientiert sich das Landes-Raumordnungsprogramm mit seinen Zielen und Grundsätzen für die Einzelhandelsansiedlung an einem grundlegenden Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Dieses Leitbild ist so angelegt, dass es auf europäischer Ebene wie auch auf deutscher Ebene den Zielpunkten entspricht, dass es einerseits einen möglichst geringen Flächenverbrauch für Siedlung- und Verkehrsflächen geben sollte und andererseits eine Entwicklung möglichst nachhaltiger Siedlungsstrukturen angestrebt wird.

Dies beinhaltet sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte und damit auch das Allgemeinwohl. Ein Teil davon - aus unserer Sicht mit einer durchaus hohen Bedeutung - kommt der Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne mit den zentralen Versorgungsbereichen und den damit verbundenen Synergien zu. Von daher sprechen wir uns für die Beibehaltung des dreistufigen Zentrale-Orte-Systems in der derzeitigen Form aus.

**Jochen Janßen:** Ich wende mich dem zweiten Fragenkomplex zu, nämlich der Grundfrage, ob - so nenne ich das mal - durch eine bedingungslose Anhebung des Schwellenwerts der Großflächigkeit von 800 m<sup>2</sup> auf 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im LROP eine bessere Versorgung im ländlichen

Raum erreicht werden kann. Das ist die zentrale Frage, um die es hier geht.

Dazu müssen wir feststellen, dass, wie einige Vorredner bereits angedeutet haben, derzeit nach dem LROP Niedersachsen in allen zentralen Orten, also in den Grundzentren, in allen Mittelzentren und in allen Oberzentren, eine Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> zulässig wäre, wenn man sich entsprechend mit den raumordnerischen Prüfkriterien auseinandergesetzt hat. Das ist an der einen oder anderen Stelle schwierig. Aber es ist Sinn der Raumordnung, dass man sich damit auseinandersetzt, ob das raumordnerisch passt oder eben nicht.

Mit anderen Worten: Für den Bereich der zentralen Orte - man muss hier sehr ins Detail gehen und aufpassen, wie man argumentiert - ist die Anhebung der Schwelle zur Großflächigkeit unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Nahversorgung aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wenn in einem zentralen Ort festgestellt wird, dass es Defizite gibt, darf in die Großflächigkeit gegangen werden. Das sieht das Raumordnungsprogramm explizit vor. Für die zentralen Orte sehen wir also keinen Handlungsbedarf.

Etwas anders sieht dies im Bereich der nicht-zentralen Orte aus. Aber auch hierfür hat das LROP einige Möglichkeiten und Instrumente zur Verfügung gestellt, um in nicht-zentralen Orten großflächigen Lebensmitteleinzelhandel, also Nahversorgung, zuzulassen. Einige meiner Vorredner sind darauf eingegangen. Ich will das deshalb relativ kurz machen. Aber ich denke, ich muss auf einige wenige Punkte eingehen.

Nach dem LROP gibt es drei Möglichkeiten, um großflächigen Lebensmitteleinzelhandel in nicht-zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen.

Dabei handelt es sich erstens um die Möglichkeit, herausgehobene Nahversorgungsstandorte festzulegen. Das ist ein neues Instrument, das seit Gültigkeit des LROP 2017 besteht; ein Instrument, das von den IHKs damals durchaus befürwortet und unterstützt wurde. Man kann feststellen: Die ersten Landkreise beginnen, sich im Rahmen der Aufstellung ihrer Raumordnungsprogramme - die Landkreise müssen die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte zusammen mit den Gemeinden definieren - damit zu beschäftigen. Der Landkreis Schaumburg ist in diesem Bereich schon aktiv und wird das auch machen. In der Region Hannover gibt es bereits herausge-

hobene Nahversorgungsstandorte. Sie haben sich aus unserer Sicht gut bewährt.

Wir stellen fest, dass die Gemeinden und die Landkreise vielfach das Potenzial und die Frage der Festlegung der herausgehobene Nahversorgungsstandorte noch gar nicht so richtig wahrgenommen haben. Wir würden uns wünschen, dass aus den Kommunen und der kommunalen Politik etwas mehr Druck auf die Landkreise ausgeübt wird, die ihre Raumordnungsprogramme fortschreiben. Bei Standorten im ländlichen Raum, bei denen Handlungsbedarf gesehen wird, könnte man das - am besten gemeindeübergreifend - regeln, indem man sagt: Wir haben hier einen Standort - nicht-zentraler Versorgungsbereich -, der für drei oder vier Gemeinden günstig liegt. Dort könnten wir doch einen herausgehobenen Nahversorgungsstandort ausweisen und großflächigen Einzelhandel ansiedeln. Das ist der erste Weg, auf dem man das schaffen könnte; wohl wissend, dass das mit einem gewissen Vorlauf verbunden ist, weil das ja im Rahmen des RROP erfolgen muss. Dafür muss man nicht immer das gesamte RROP fortschreiben, sondern man kann es ja auch ergänzen oder grundsätzlich überarbeiten. Hier würden wir uns mehr wünschen. Da sehen wir Potenziale.

Zweitens besteht die Möglichkeit, wohnortbezogene Nahversorgungsstandorte auszuweisen. Das ist im LROP - Absatz 2.3 / Ziffer 02 - verankert. Man kann, wie ein Vorredner angedeutet hat - das ist nicht ganz ohne Probleme - über das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit Standorte finden, an denen das Sinn ergibt. Es geht immer um die Frage, ob es städtebaulich und raumordnerisch Sinn macht, an dem betreffenden Standort einen großflächigen, 1 200 m<sup>2</sup> großen Nahversorger einzurichten, der es natürlich nicht schaffen kann, sich allein aus dem Ort tragfähig zu gestalten. Natürlich können aus den nicht-zentralen Orten die Leute mit dem Fahrrad schneller dorthin kommen. Aber die anderen von Drumherum brauchen natürlich länger.

Die dritte Möglichkeit ist noch gar nicht angesprochen worden. Dabei geht es um Nahversorgungsstandorte ohne Raumwirksamkeit im Sinne des LROP. Auch diese Möglichkeit räumt das Landes-Raumordnungsprogramm ausdrücklich ein. Wenn Sie nachweisen, dass keine Raumwirksamkeit besteht, können Sie einen 1 200 m<sup>2</sup> großen Nahversorger in einem nicht-zentralen Ort ansiedeln. Sie müssen sich mit dem Thema be-

schäftigen und sich auch mit der Fragestellung auseinandersetzen, ob das passt oder nicht.

Kurz auf den Punkt gebracht: Nach den Erfahrungen, die wir als IHKN gesammelt haben, sagen wir: Mithilfe der drei genannten Möglichkeiten kann auch in nicht-zentralen Orten die Nahversorgung im ländlichen Raum hinreichend sichergestellt werden.

Ich will vollständigkeithalber noch einen anderen Argumentationsstrang ansprechen. Auf Bundesebene haben wir den § 11 der Baunutzungsverordnung. Danach werden wir weiterhin 800 m<sup>2</sup> für Großflächigkeit haben. Diese Bestimmung wird man nicht kurzfristig abschaffen können. Das heißt, bei Ansiedlungen wird man sich grundsätzlich in nicht-zentralen Orten immer wieder die Frage stellen und auch prüfen müssen, ob das denn mit Blick auf die anderen - so sage ich mal - zentralen Orte bzw. zentralen Versorgungsbereichen in den zentralen Orten passt, die dafür vorgesehen sind. Also wird man nicht erwarten können, dass man viel weniger Prüfarbeit hat, als wenn man es so belässt, wie es jetzt ist.

Ich möchte nun gern noch aus der Praxis sprechen. Wie Sie wissen, ist die IHK Träger öffentlicher Belange. Die IHK bekommt alle Bauleitplanung aus ihrem Bezirk mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Ich sehe also alle Bauleitplanungen, die sich mit Einzelhandel beschäftigen; unabhängig davon, ob es um Groß- oder Kleinflächigkeit geht.

Sie sehen hier jemanden sitzen, der jeden Tag hart an diesem Thema arbeitet und die Stellungnahmen schreiben darf. Ich habe einmal nach der Struktur der Ansiedlungsplanungen geschaut, die wir in den letzten Jahren bekommen haben. 97 % der Planungen, die laufen, beziehen sich auf zentrale Orte. Dabei geht es nicht um die Frage „Großflächigkeit oder nicht Großflächigkeit?“, sondern es geht um die Frage, wie viele Quadratmeter Verkaufsfläche mit Blick auf die bereits vorhandenen Märkte noch möglich sind, die ja auch ein Interesse haben, an dem Standort bleiben zu können. Wir wollen ja nicht große Neuan siedlungen, wegen der dann interessante Nahversorger an anderen Standorten kaputtgehen.

97 % der Planungen laufen also in zentralen Orten. Bei diesen Planungen geht es überwiegend um Fragestellungen von Verkaufsflächenerweiterungen, die über 1 200 m<sup>2</sup> liegen. Es geht also eher um 1 400 m<sup>2</sup> bis 1 800 m<sup>2</sup>. Mit den Punkten,

die in dem Antrag angesprochen werden, würde man dafür keine Lösung finden.

Es bleiben also 3 % der Planungen, die sich in nicht-zentralen Orten abspielen. Dabei geht es um eine relativ geringe Fallzahl. Hinzu kommt, dass von dieser relativ geringen Fallzahl viele der Ansiedlungen, die gewünscht werden, umgesetzt werden, weil man über die drei von mir genannten Varianten gehen konnte. Manches Mal musste man vielleicht hinsichtlich der Verkaufsfläche etwas Abstriche machen und konnte nicht 1 200 m<sup>2</sup>, sondern 1 000 m<sup>2</sup> realisieren. Aber meist ist man zu einem Ergebnis gekommen.

Diese prozentuale Verteilung spiegelt sich auch wider, wenn wir mit den Projektentwicklern der Lebensmittelunternehmen wie Edeka, Rewe, Lidl sprechen. Auch dort hören wir eher: Es geht uns um eine Erweiterung auf über 1 200 m<sup>2</sup> und auch eher um Planungen im urbanen Umfeld, eher um Planungen in zentralen Orten.

Es werden kaum Planfälle vorgelegt, bei denen es um nicht-zentrale Orte geht. Das würde uns als Industrie- und Handelskammer interessieren. Wenn wir in den Gesprächen feststellen würden, dass die Unternehmen immer wieder Probleme an nicht-zentralen Orten haben, wären wir die letzten, die sagen würden, dass dort kein Handlungsbedarf besteht. Aber wir sehen das im Moment nicht.

Daraus abgeleitet, stellt sich aufgrund der relativ geringen Anzahl an Planfällen, die uns bekannt werden, die Frage, ob es gerechtfertigt ist, das LROP zu ändern. Diese Frage muss man beantworten.

Bezogen auf den Antrag - das ist recht schwierig für uns - müsste man die Ausgangslage genauer in den Blick nehmen und den Antrag dahingehend schärfen, dass man darlegt, für welche konkreten Planfälle der Vergangenheit und der Zukunft eine Anhebung der Schwelle zur Großflächigkeit auf 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Sinne der Stärkung der Nahversorgung im ländlichen Raum - das ist wichtig - etwas verbessert hätte oder in der Vergangenheit verhindert hätte.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie sagen, dass sich 97 % der Planungen auf zentrale Orte beziehen. Den Antragstellenden sind doch aber die Regelungen in Niedersachsen bekannt. Warum sollten sie etwas Anderes beantragen als das, was gut möglich ist. Das ist in gewisser Weise ein

Henne-Ei-Problem. Ich gehe davon aus, dass die Anfragen anders aussehen würden, wenn wir andere Regelungen hätten.

Mit wie vielen Planfällen haben Sie zu tun, die sich auf die drei genannten Möglichkeiten nach dem LROP beziehen?

Es gibt Ausnahmemöglichkeiten, wenn durch das Regionale Raumordnungsprogramm etwas ermöglicht wurde. Wie ich die Praxis erlebe, nach dem, was ich aus den Behörden und von Einzelhändlern höre, sind diese Ausnahmemöglichkeiten sehr begrenzt und sehr schlecht umsetzbar. Man braucht Gutachten. Teilweise geht es um langwierige Planverfahren. Im ländlichen Raum kommt das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit, das nachgewiesen werden muss, nicht zum Tragen. In einem solchen Fall würde ich mir als Investor denken: Das brauche ich nicht zu beantragen. Ich bekomme ja ohnehin keine Genehmigung.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme führen Sie aus, dass Sie eine Schwächung der zentralen Orte sehen, da die Ansiedlung von neuen großflächigen Märkten außerhalb der zentralen Lagen zulasten der Ortskerne geht.

Lassen Sie uns zu dem Beispiel einer Ortschaft mit 3 000 Einwohnern, die kein Grundzentrum ist, zurückkehren. Es gibt die gängigen Gebote und Verbote des Landes-Raumordnungsprogramms, die einzuhalten sind. Woraus schlussfolgern Sie, dass es zu einer Schwächung der zentralen Orte kommt und zulasten der Ortskerne geht, wenn denn die Voraussetzungen wie periodisches Angebot erfüllt sind.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ich bin etwas erstaunt über Ihre Aussage, Ihnen seien keinerlei Unternehmen bekannt, die Interesse hätten. Die Einzelhändler, etwa im Textilbereich, sind doch bei Ihnen bei der IHK mit von der Partie. Noch vor kurzer Zeit habe ich mit 16 Einzelhändlern aus dem Textilbereich zusammengesessen, die die Zielsetzung, die wir mit unserem Antrag verfolgen, ausdrücklich unterstützen, die mir auf Anhieb weitere Einzelhändler nennen könnten, die mit ähnlichen Themenstellungen zu tun haben. Ich habe Sie so verstanden, dass Ihnen dazu keine Kenntnisse vorliegen.

**Jochen Janßen**: Ich beginne mit der letzten Frage. Was Sie sagen, ist richtig. Diese Einzelhändler kennen natürlich auch wir. Auch sie sprechen

bei uns vor. Dabei geht es aber nicht um Lebensmittelnaheversorgung. Ich habe ja gesagt, dass wir sehr ins Detail gucken müssen. Wir sprechen über Nahversorgung zur Stärkung des ländlichen Raums. Die Sortimentsbereiche, die Sie angesprochen haben, fallen nicht in den Bereich Nahversorgung. Das ist eine ganz andere Themenstellung. Dafür müssten Sie den Antrag anders formulieren und auch auf nicht zentrenrelevante Sortimente abstellen.

Solche Einzelhändler kennen, wie gesagt, auch wir. Und wir bemühen uns auch darum, Regelungen zu finden damit etwa die Textiler, die sich noch in zentralen Orten befinden, erhalten bleiben und nicht durch Fachmarktansiedlungen außerhalb gefährdet werden. Wir wären da sofort auf Ihrer Seite. Aber Ihr Antrag zielt auf die Lebensmittelnaheversorgung im ländlichen Raum. Das ist etwas Anderes. So habe zumindest ich ihn verstanden.

Können Sie die anderen Fragen kurz wiederholen?

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Ich hatte lediglich klargestellt, dass es für mich nicht verwunderlich ist, dass sich 97 % der Planverfahren auf zentrale Orte beziehen. So würde auch ich agieren, wenn ich Investor wäre.

Ich hatte als Beispiel den Fall eines Ortes mit 3 000 Einwohnern in nicht zentraler Lage aufgezeigt. Sie hatten ausgeführt, wenn man unserem Antrag folgen würde - in welcher Form auch immer -, käme es zu einer Schwächung der zentralen Orte, da die Ansiedlung von neuen großflächigen Märkten außerhalb der zentralen Lagen zulasten der zentralen Ortskerne gehe. Wenn wir uns aber an die gängigen Ge- und Verbote halten und es sich um einen Lebensmitteleinzelhändler in einem nicht-grundzentralen Ort handelt, dann frage ich mich, wie unser Antrag zulasten der Ortskerne gehen soll. In den 3 000-Einwohner-Orten haben wir keine funktionierenden Ortskerne mit Einzelhandelsläden. Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in zentralen Lagen, in mittelzentralen Orten sorgen meist auch nicht für eine Innenstadtbelegung. Ich kenne kaum Discounter oder Supermärkte in zentralen Lagen. Dort gibt es Boutiquen und Bekleidungsgeschäfte usw. Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, wie Sie zu der Aussage kommen, dass das zulasten der Ortskerne geht. Wenn Sie das erläutern würden, wäre das für die weitere Diskussion hilfreich.

**Jochen Janßen:** Auch da steckt der Teufel wieder im Detail. Wenn in einem nicht-zentralen Ort ein Lebensmittelnaheversorger mit 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche angesiedelt wird, dann muss der nicht-zentrale Ort, weil der Kuchen insgesamt ja nicht größer wird, Kaufkraft aus dem zentralen Ort abziehen. In einem zentralen Ort gibt es immer einen Ortskern oder einen zentralen Versorgungsbereich. Anders geht das nicht. Der nicht-zentrale Ort muss ohne jeden Zweifel Kaufkraft abziehen. In dem 3 000-Einwohner-Ort muss eine Nahversorgung möglich sein. Wie ich bereits ausgeführt habe, gibt es die Variante 3 im LROP. Genau für diese Orte wird gesagt: Dort kann etwas getan werden, wenn geguckt wird, dass der zentrale Ort mit der Ansiedlung nicht über Gebühr geschwächt wird. Das bedeutet keinen Ausschluss. Man muss sich aber an die Regelung halten, und man muss genau gucken, ob es um einen zentralen Ort oder um einen nicht-zentralen Ort geht.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Wie oft wird denn diese Möglichkeit ergriffen? Wie viele Ortschaften mit mehr als 1 500 Einwohnern haben wir, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen?

**Jochen Janßen:** Grundsätzlich kann an jedem nicht-zentralen Ort, wenn dies begründet wird, ein großflächiger Lebensmittelnaheversorger angesiedelt werden. Das muss aber raumordnerisch begründet werden. Wenn man es schafft, sich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschließen, geht das sogar noch leichter. Wir haben keinen Überblick darüber, wie viele Menschen in den verschiedenen nicht-zentralen Orten leben. Sicherlich kann man das aber erfragen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Entsprechende Planverfahren haben Sie nicht regelmäßig auf dem Schreibtisch?

**Jochen Janßen:** Ich bekomme alle Planverfahren, die im IHK-Bezirk Hannover laufen, auf den Tisch. Wie ich gesagt habe, liegen 97 % in zentralen Versorgungsbereichen. Wir beschäftigen uns da also weniger mit der Frage „großflächig oder nicht großflächig?“, sondern es geht hier eher um die Frage, wie viel Verkaufsfläche noch über die Großflächigkeit hinaus geht. Nur 3 % der Planungen, die uns vorgelegt werden, beziehen sich auf nicht-zentrale Orte. Von diesen 3 % schaffen wir es - das sage ich als Vertreter der IHK -, sehr viele genehmigt zu bekommen; und zwar immer unter dem Blickwinkel, dass die Lebensmitteleinzelhändler in den zentralen Orten,

die zum Teil mit hohen Investitionen unter den örtlichen Gegebenheiten aktiv geworden sind und vielleicht auch viel Geld in die Hand nehmen mussten, um etwas zu bauen, was man nicht von der Stange kaufen konnte, ihren Standort in der zentralen Lage, in dem zentralen Ort erhalten wissen wollen.

### **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4*

#### **Anwesend:**

- **Dr. Lutz Mehlhorn** (NLT)
- **Dr. Marco Trips** (NSGB)
- **Dr. Fabio Ruske** (NSGB)

**Dr. Lutz Mehlhorn:** Wir bedanken uns, zu dem Entschließungsantrag Stellung nehmen zu dürfen. Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der ländlichen Räume und die Versorgung der ländlichen Räume ist dies eine aus unserer Sicht wichtige Angelegenheit.

Einen Punkt kann ich kurz machen. Alle drei kommunalen Spitzenverbände, die materiell vielleicht unterschiedliche Auffassungen zu der 800-m<sup>2</sup>-Grenze vertreten, können den Entschließungsantrag unterstützen. Denn die Frage ist virulent und gewichtig und, wie auch die Ausführungen der Vorredner gezeigt haben, durchaus umstritten. Wenn man Änderungen an dem Reglement des LROP vornimmt, hat dies unmittelbar Auswirkungen auf die ländlichen Räume.

Ich glaube, wir alle sind uns darin einig, dass wir die Versorgung der ländlichen Räume sicherstellen wollen. Über den Weg dorthin streiten wir. Darüber diskutieren wir. Je nachdem, wie man ausschlägt, kann dies gewichtige Folgen haben und zwar auch die Folge, dass wir am Ende weniger Versorgung haben.

Zu den Nrn. 3 und 1 des Antrages. Es soll ein bisschen mehr Flexibilisierung geprüft werden. Das soll rechtlich geprüft werden. Das alles ist aus unserer Sicht sinnvoll und richtig.

Die Fragen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit würden wir etwas entspannter und gelassener betrachten. Es ist aber richtig, das zu prüfen. Wir wollen natürlich Europarecht einhalten. Aber aus unserer Sicht spricht

vielen dafür, dass das in Ordnung ist. Die EU-Kommission hat sich seit 2015 nicht mehr dazu geäußert. Insofern würden wir das etwas entspannter betrachten.

Hinsichtlich der 800-m<sup>2</sup>-Grenze sind eine Prüfung und Abwägung ausdrücklich richtig. Wenn Sie uns materiell nur dazu gefragt hätten, wie wir dazu stehen, würden wir etwas unterschiedliche Antworten geben. Herr Dr. Trips wird gleich für den NSGB vortragen.

Für den NLT und auch für den NST möchte ich sagen, dass wir bisher mit der 800-m<sup>2</sup>-Grenze keine großen Probleme und Sorgen hatten. Wir sehen eher, dass uns die 800-m<sup>2</sup>-Grenze für die Großflächigkeit die Möglichkeit gibt, die zentralen Orte, die wir als wichtige Komponente im Landesraumordnungsprogramm ansehen, zu erhalten.

Wir sehen schon, dass es diese Grenze ermöglicht, die zentralen Orte stabil zu halten. Wir haben in Niedersachsen das große Glück, dass es relativ viele zentrale Orte gibt und dort immer noch auch größere Einzelhandelsgeschäfte für die Bevölkerung im gesamten ländlichen Raum zur Verfügung stehen.

2017 hat die Landesregierung Ausnahmemöglichkeiten zugelassen, sodass wir - der Landkreis Schaumburg und die Region Hannover wurden schon erwähnt; aus Osnabrück habe ich das auch gehört - in kleineren Orten außerhalb zentraler Orte Möglichkeiten aufzeigen können, um größeren Einzelhandel zu ermöglichen.

Im Übrigen sehen wir, dass auch kleinere Einzelhandelsgeschäfte - auch wenn dies schwierig ist - die anderen Teile abdecken können, wobei jeder zentrale Ort in Niedersachsen innerhalb von 15 Minuten, allerdings mit dem Pkw, erreichbar ist.

Wir würden klarstellend sagen: Vorsicht an der Bahnsteigkante. Die Grenze von 800 m<sup>2</sup> hat auch rechtssystematisch und aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit durchaus ihre Berechtigung. Das LROP verweist in das Bundesrecht. Es gibt also keine unterschiedlichen Schwellenwerte, sodass wir relativ vorsichtig vorgehen würden, was eine Anhebung betrifft. Aber eine offene Prüfung ist sinnvoll. Gerade im Hinblick auf Barrierefreiheit und die neuen Anforderungen der Kunden sollte das für Niedersachsen ruhig einmal durchgespielt werden.

Wir würden Ihnen für den Fall, dass Sie den Prüfauftrag erteilen, gern mitgeben, nicht starr auf

800 m<sup>2</sup> und 1 200 m<sup>2</sup> zu schauen, sondern durchaus die Varianten 800 m<sup>2</sup>, 900 m<sup>2</sup>, 1 000 m<sup>2</sup> und 1 200 m<sup>2</sup> durchzuspielen, um aufzeigen zu können, welche Auswirkungen sich in der Modellierung auf die Versorgung in den ländlichen Räumen ergeben.

Ein Argument möchte ich Ihnen auch noch mitgeben. Das Zentrale-Orte-Prinzip, das wir in Deutschland und in Niedersachsen haben, ist sehr modern; auch bezogen auf den Klimaschutz. Wir zentrieren, lenken den ÖPNV dorthin und beugen Zersiedelung vor.

Die Regelungen zum Einzelhandel im LROP sind im Ergebnis das einzige scharfe Schwert, das wir, wenn man mal genau hinschaut, eigentlich noch haben, dass das Zentrale-Orte-Prinzip stützt. Bei allem anderen hoffen wir ein wenig, dass andere Versorgungseinrichtungen vom Einzelhandel mitgezogen werden. Viele Leute kommen dorthin. Dort wird sich dann eher auch eine Arztpraxis ansiedeln, und in der Folge kommt auch eine Apotheke. Aber wir haben keine Regelungen dafür, dass sich andere Versorgungseinrichtungen in den zentralen Orten ansiedeln. Das heißt, das scharfe Schwert und das große Vehikel sind die Regelungen für den Einzelhandel. Von daher ist es besonders wichtig, genau hinzuschauen, wenn man daran etwas ändern will.

**Dr. Marco Trips:** Wir nehmen in unseren Städten und Gemeinden wahr, dass Erweiterungsvorhaben und Veränderungsvorhaben an der Grenze von 800 m<sup>2</sup> scheitern und die Märkte dann komplett abwandern und somit keine Versorgung mehr in diesen Bereichen gewährleistet ist. Der Einzelhandel befindet sich auch in digitaler Konkurrenz. Er muss sehen, bestimmte Masse vorzuhalten, weil die Onlinehändler einen Teil der Masse abfressen. Insofern plädieren wir schon seit langer Zeit dafür, dass die Grenze von 800-m<sup>2</sup> auf 1 200 m<sup>2</sup> angehoben wird. Wir glauben, das ist der richtige Weg, um auch in kleineren Gemeinden die Versorgung sicherzustellen.

Wenn das geprüft wird, werden wir sehen, welches Ergebnis dabei herauskommt.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Wortmeldungen zu Nachfragen sehe ich nicht. Sie haben offensichtlich allumfassend vorgetragen. Wir können ja sicherlich jederzeit bei Ihnen nachfragen, falls sich noch Detailfragen ergeben sollten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9719](#)

*direkt überwiesen am 23.07.2021*  
AfELuV

**Unterrichtung durch die Landesregierung**

Referentin **Dr. Habig** (ML): Sie baten darum, zu dem Thema „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“ unterrichtet zu werden. Dieser Bitte komme ich für das Landwirtschaftsministerium gerne nach.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes ist der Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt vor, dass Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Trotz dieser rechtlichen Vorgaben kommt es infolge von Stallbränden immer wieder zu hohen Tierverlusten in landwirtschaftlichen Betrieben. Als Ursachen werden u. a. Überlastungen der technischen Anlagen, Defekte an Beleuchtungs- und Photovoltaikanlagen, Stromausfälle, fehlende Alarmauslösung sowie Ausfall der Computertechnik ermittelt.

Da diese technischen Störungen verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit der dort gehaltenen Tiere haben können, ist zu prüfen, ob basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des § 2 a des Tierschutzgesetzes gemäß Absatz 1 Nr. 6 Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu formulieren sind.

Aus tierschutzfachlicher Sicht bedarf es konkreter brandschutzrechtlicher Vorgaben, um in Stallungen gehaltene Nutztiere vor Brandgefahren zu schützen und im Eintrittsfall eines Brandes möglichst viele der gehaltenen Tiere rechtzeitig retten zu können. Dabei sind artspezifische Besonderheiten im Verhalten der Tiere zu berücksichtigen. Für alle Tiere gilt, dass sich ihr Verhalten im Brandfall ganz erheblich von ihrem Normalverhalten unterscheiden kann und die Reaktionen der Tiere kaum vorhersehbar sind.

Geflügel neigt bei Panik zur Gruppenbildung, infolge dessen es zu Verlusten durch Erdrücken oder Ersticken kommen kann.

Rinder sind Flucht- und Herdentiere, es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie vor allem bei ausschließlicher Stallhaltung die vermeintlich sichere, gewohnte Umgebung nicht verlassen oder nach Rettungsversuchen panikartig in diese zurückdrängen.

Schweine sind sehr territoriale Tiere und selbst in einer Brandsituation oft nur schwer dazu zu bewegen, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen. Darüber hinaus sind Schweine sehr temperatursensibel und können bei erhöhter Umgebungstemperatur in Kombination mit Hitzestress sterben, ohne den direkten Schädwirkungen von Rauch und Feuer ausgesetzt zu sein.

Am 23. März 2021 befasste sich der Tierschutzbeirat Niedersachsen mit dieser Thematik und hatte einen Referenten des Karlsruher Instituts für Technologie, Forschungsstelle für Brandschutztechnik, geladen. Dieser berichtete, dass einzelne Bundesländer bereits in ihren Bauordnungen auf Brandschutz in Intensivtierhaltungen eingehen. Eine weitere Befassung soll in der 109. Sitzung des Tierschutzbeirats am 11. Oktober 2021 erfolgen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ wurde die Thematik auch im Rahmen der Agrarministerkonferenz am 11. Juni 2021 aufgegriffen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden verbessert werden müssen. Um dies zu erreichen, sei es erforderlich, Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Tiere unter brandschutzrechtlichen Aspekten zu formulieren. Gleichmaßen bestehe die Notwendigkeit, ein bundeseinheitliches Prüf- und

Zulassungsverfahren auch für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere zu entwickeln. Tierbestände der Betriebe seien darauf auszurichten, dass eine effektive Betreuung sowohl in Bezug auf das Tierwohl als auch für die Sicherheit der Tiere im Brandfall möglich ist.

Als klares Ziel wurde die maßgebliche Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen formuliert.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen. Den Vorsitz haben der Freistaat Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern inne. Insgesamt acht Bundesländer, darunter auch Niedersachsen, arbeiten in dieser Arbeitsgruppe mit. Die Auftaktveranstaltung fand am 6. September 2021 statt.

Die Forderung nach einer Änderung der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde deutlich. Diese Änderung muss im Einklang mit den jeweiligen Landesbauordnungen erfolgen. Eine Bearbeitung der Thematik „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“ erfordert zudem die Einbindung von Experten aus den Bereichen „Bauen“ und „Immissionsschutz“. Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich bereiterklärt, jene Experten zu benennen, welche im Rahmen der nächsten Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe berichten sollen. Diese ist für Ende Oktober dieses Jahres geplant.

Die Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe sollen der Agrarministerkonferenz und im Anschluss daran der Bauministerkonferenz spätestens bis zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz 2022 vorgetragen werden.

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie abschließend über den aktuellen Sachstand zu einer Schweinehaltung in Großenwörden im Landkreis Stade informieren.

Am Sonntag, den 12. September 2021, wurde die tierärztliche Rufbereitschaft des Landkreis Stade darüber informiert, dass auf einem schweinehaltenden Betrieb 1 130 Schweine verendet seien. Der Tierhalter hatte sich zuvor bei der Polizei gemeldet. Er vermutet einen Lüftungsausfall als Todesursache. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Mastschweinebestand mit ca. 1 700 Plätzen.

Das Veterinäramt hat sofort Kontakt zum betreuenden Hoftierarzt aufgenommen, der die überle-

benden Tiere untersucht und Proben zum Seuchenausschluss genommen hat. Ebenfalls sofort wurde die Firma Rendac kontaktiert und die Abholung der Tierkörper organisiert.

Dem Tierhalter gegenüber wurde angeordnet, die verendeten Schweine aus dem Stall zu bergen und in die von der Firma Rendac zur Verfügung gestellten Container zu verbringen und den Stall anschließend zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Auflagen wird überwacht. Weitere Maßnahmen stehen an.

Um bei zukünftigen Havarien in Nutztierhaltungen besser vorbereitet zu sein bzw. diese zu verhindern, ist es dringend erforderlich, an Präventionsmaßnahmen und Konzepten zu arbeiten. Das ML beteiligt sich daran aktiv in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“, die auch das Ziel der Verbesserung der technischen Anforderungen an Haltungseinrichtungen hat.

BOAR **Janke** (MU): Brände von Stallbauten kommen, ebenso wie Brände von sonstigen Gebäuden und insbesondere auch Wohngebäuden, leider immer wieder vor. Dabei sind oft hohe Tierverluste zu verzeichnen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der NBauO fordert als allgemeine Anforderung, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass u. a. auch Tiere nicht gefährdet werden.

§ 14 der Niedersächsischen Bauordnung enthält die brandschutztechnischen Grundsatzanforderungen, dass bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diese Grundsatzanforderungen werden konkretisiert durch Vorschriften der NBauO selbst und die aufgrund der NBauO erlassenen Verordnungen und technischen Baubestimmungen.

Im Wesentlichen erfolgt dies in der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, wobei hier insbesondere die §§ 5

bis 12 über die brandschutztechnisch erforderliche Beschaffenheit von Baustoffen, Wänden, Stützen, Decken und Dächern sowie notwendige Rettungsmöglichkeiten bei Ställen zu nennen sind.

§ 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass Ställe durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen sind, damit die Brandausbreitung auf andere Brandabschnitte verhindert wird, die Tiere in diesen Bereichen gerettet werden können und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach § 12 der Durchführungsverordnung, als spezielle bauordnungsrechtliche Regelung für Ställe, müssen für Räume, in denen Tiere gehalten werden, Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl, Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen, dass Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

Von jeder Stelle des Raumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein.

Darüber hinausgehende Anforderungen, z. B. hinsichtlich Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen, können die Bauaufsichtsbehörden bei Ställen mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche, die nach der NBauO zu den sogenannten Sonderbauten zählen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation des Einzelfalls nach ihrem Ermessen stellen.

Der Brandschutz von Ställen, die Sonderbauten sind, wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren geprüft.

Nach § 78 NBauO können die unteren Bauaufsichtsbehörden regelmäßige Überprüfungen von Ställen oder technischen Anlagen in Ställen, die Gegenstand des Bauordnungsrechts sind, durch Sachkundige oder Sachverständige vorschreiben.

Forderungen nach einem Rettungspferch und Flächen für zu evakuierende Tiere sind dagegen bauordnungsrechtlich nicht zu begründen.

Bei bestehenden Ställen erfolgt keine systematische Überwachung, sondern die Bauaufsichtsbehörden werden lediglich anlassbezogen tätig, z. B. aufgrund von Beschwerden oder weil sie aus sonstigem Grund einen Baurechtsverstoß vermuten.

Die Einrichtungen der Stallanlagen unterscheiden sich in Abhängigkeit sowohl von der Tierart als auch von der Tierhaltungsform und sind bauordnungsrechtlich nicht geregelt.

Nach Auffassung des niedersächsischen Umweltministeriums und auch der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz ermöglichen die bestehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen einen ausreichenden Tierschutz.

Weitergehende Anforderungen müssen nach dem Tierschutzrecht gestellt werden.

§ 2 a Abs. 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes bietet eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer bundesweit geltenden Rechtsverordnung, um Anforderungen an den Brandschutz zu stellen. Auch verfügt die Bauseite nicht über ausreichende Sachkenntnisse, um unter Beachtung der unterschiedlichen Stallbausysteme in der Tierhaltung und der gesetzlichen Vorgaben zur Nutztierhaltung bauliche Anforderungen an Ställe zu entwickeln. Dies dürfte im zuständigen Fachressort beim Bund richtig verortet sein.

Zudem ist aufgrund dieser bundesrechtlichen Regelung auch rechtlich fraglich, inwiefern den Ländern überhaupt noch die Gesetzgebungskompetenz für die Anordnung entsprechender Brandschutzmaßnahmen für Tierhaltungsanlagen zusteht.

BrD **Wickboldt** (MI): Ich spreche als Vertreter des niedersächsischen Innenministeriums, Referat 34 - Brandschutz.

Ich möchte zu den Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes Stellung nehmen.

Der Einsatz von Feuerwehren bei Brandereignissen in Tierhaltungsanlagen stellt hohe Anforderungen an die Einsatzkräfte.

Die nach derzeitiger Rechtslage errichteten Ställe erfordern derzeit keine erhöhten Anforderungen durch die Feuerwehren. Herr Janke hatte das schon dargestellt.

Aus anderen Gesichtspunkten heraus zusätzliche Anlagen oder Vorkehrungen unterstützen natürlich die Feuerwehren beim Einsatz.

Brände in Tierhaltungsanlagen haben in der vergangenen Zeit immer wieder zu Verlusten bei den Tierbeständen geführt.

Ein Dreiklang aus vorbeugenden baulichen Maßnahmen, regelmäßigen Überprüfungen, der Instandhaltung und örtlichen Einsatzplanungen ist hier hilfreich.

Die Definition von Anforderungen und Regelungen von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes einschließlich des Einbaus von Löscher oder Detektionstechnik ist, wie schon dargestellt, im geltenden Baurecht zu finden.

Auf einige Aspekte des abwehrenden Brandschutzes möchte ich eingehen. Zum einen können Brandschutzkonzepte, wie bereits dargestellt, bei Ställen mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche von den unteren Bauaufsichtsbehörden schon gefordert werden. Gerade in diesen Fällen ist eine Aufstellung von Ställen mit einer Brandmeldetechnik für eine schnelle Branderkennung hilfreich. Aufgrund der für die Ställe geforderten Umweltkriterien stellt dies eine Herausforderung für die entsprechende Brandmeldetechnik dar. Dementsprechend sind besondere Vorkehrungen zu treffen, weil es gerade in diesen Anlagen, innerhalb dieser Ställe, aufgrund der Umweltkriterien - Staub, Dämpfe etc. - zu gehäuften Fehlalarmen kommen kann.

Die Löschwasserversorgung muss grundsätzlich gesichert sein. Das ist in den entsprechenden Regularien der NBauO, § 41 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes niedergelegt.

Eine erhöhte Standfestigkeit, also eine verlängerte Feuerwiderstandsdauer, würde die Möglichkeit für die Feuerwehren erhöhen, entsprechende Maßnahmen, also Brandbekämpfung oder Rettung der Tiere, im Gebäude oder in den Ställen durchführen zu können.

Besteht allerdings bei einem Brand die Wahrscheinlichkeit eines frühen oder schnellen Einsturzes aufgrund der Bauart - das ist z. B. bei Nagelplattenbindern der Fall -, ist der Innenangriff für Feuerwehreinsatzkräfte nicht mehr möglich.

Rauchabzugsflächen begünstigen durch eine bessere Sicht die schnelle Brandbekämpfung und die Rettung von Tieren. Gleiches gilt für die Installation von Wärmeabzugsflächen, die Einfluss hat auf die entsprechende Verlängerung der Standfestigkeit bzw. der Feuerwiderstandsdauer, gerade wenn wir es mit Stahlrahmenkonstruktionen in den Stallanlagen zu tun haben.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes begünstigt eine hohe Anzahl von Türen mit entsprechender Breite die Brandbekämpfung und die Rettung von Tieren. Hinsichtlich der Eignung der Türen und der erforderlichen Breiten müsste auf die jeweilige Tierart, deren Fluchtverhalten und die jeweilige Haltungsform Bezug genommen werden.

Eine regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen wird seitens des vorbeugenden Brandschutzes begrüßt und würde als wesentliches Element die Brandentstehungswahrscheinlichkeit reduzieren.

Ein Feuerwehreinsatzplan kann heute schon nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz gefordert werden. Eine frühzeitige Einsatzplanung und Vorbereitung begünstigt einen erfolgreichen und schnellen Einsatz. Ebenso wichtig ist aber auch die Anpassung der örtlichen Alarm- und Ausrückeordnung, um schnellstmöglich eine ausreichende Anzahl an Feuerwehreinsatzkräften und Fahrzeugen zu alarmieren.

Eine Einweisung der örtlichen Feuerwehren fördert ebenfalls die schnelle Brandbekämpfung und Rettung.

Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf den Umgang mit Tieren gelegt werden. Der Umgang mit Tieren selbst ist nicht Inhalt der Ausbildung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, und Einsatzkräfte mit entsprechenden Erfahrungen sind in der Masse, zumindest im urbanen Raum, nicht mehr verfügbar. Natürlich haben wir gerade im ländlichen Bereich noch Feuerwehreinsatzpersonal, das aufgrund seiner Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die Ansprechpartnerinnen und -partner der zuständigen Veterinäre sowie Alarmierungswege könnten zusätzlich zur Hinterlegung in der Leitstelle im Feuerwehreinsatzplan mit benannt werden.

Die Vorplanung eines sicheren Bereiches, in den gerettete Tiere gebracht werden können, kann Teil eines Einsatzplanes sein und würde die Gefährdung Dritter, z. B. die Verkehrsteilnehmer auf vorbeifahrenden Straßen, aber auch der Einsatzkräfte vor Ort insbesondere durch größere Tiere, gerade wenn man es mit Großvieh zu tun hat, stark minimieren.

## Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Vielen Dank für die Stellungnahmen. Für mich klang das nicht so, als seien das unter Ihnen ganz abgestimmte Positionen. Seitens des MI wurde gesagt, ein Pferch sei durchaus sinnvoll, damit der Verkehr auf vorbeifahrenden Straßen nicht gefährdet wird. Seitens des MU klang das insgesamt eher so, dass eigentlich kein Handlungsbedarf gesehen wird. Das Agrarministerium wiederum beteiligt sich an der länderübergreifenden Arbeitsgruppe.

Insofern frage ich mich, mit welcher Haltung die Landesregierung in die AMK-Runden geht. Was wird seitens der Landesregierung als Handlungsbedarf gesehen? Ich hoffe, ich habe den Vertreter des MU falsch verstanden. Aus unserer Sicht kann die aktuelle Situation mit wiederkehrenden Brandereignissen, bei denen Tausende von Tieren zu Tode kommen, so nicht hingenommen werden.

Auf der einen Seite frage ich mich, warum man Arbeitskreisrunden braucht. Wir haben einen Antrag, in dem Anforderungen vorgeschlagen werden, vorgelegt. Niedersachsen könnte als großes Tierhaltungsland tätig werden und Verordnungen erlassen. Auf der anderen Seite ist es natürlich in Ordnung, wenn länderübergreifend etwas geschieht. Sicherlich kann man beides parallel machen.

Inwiefern koordinieren Sie sich untereinander? Wird die Landesregierung parallel zu den Beratungen in den bundesweiten Arbeitskreisen hier in Niedersachsen tätig werden?

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Die Worte der Kollegin Staudte, dass es immer wieder zu Bränden mit Hunderten oder Tausenden verendeter Tieren komme, haben mich veranlasst, mich zu Wort zu melden. Das ist eine Wertung, die ich per se so nicht nachvollziehen kann.

Als jemand, der seinen Schwager verloren hat, der bei einem Brand vier Rinder retten wollte, hätte ich von Ihnen gern die Auskunft, woher Sie diese pauschale Einschätzung nehmen. Insofern habe ich die konkrete Frage an die Vertreterin und den Vertreter des ML und des MU sowie an den Vertreter des Brandschutzes, ob ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit und dem Risiko von Stallbränden auf der einen Seite sowie der Größe der Tierhaltungsanlagen auf der anderen Seite besteht.

Ich persönlich glaube, dass die technischen Sicherheitsvorkehrungen bei großen Tierhaltungsanlagen besser sind als im Fall bäuerlicher Tierhaltungen oder auch als im Fall von Hobbytierhaltungen. Dazu bitte ich insbesondere vor dem Hintergrund der Worte der Kollegin Staudte um Ihre Einschätzung.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Ist Ihnen bekannt, dass es in Niedersachsen gute Versicherungen gibt, die natürlich bestrebt sind, dass keine Stallbrände entstehen, und von daher regelmäßig Brandschutzberater auf die Reise schicken, um die Ställe zu besichtigen und Schwachstellen sowie Störungen zu erfassen und zu beseitigen?

Referentin **Dr. Habig** (ML): Zu der Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der gehaltenen Tiere und dem Auftreten von Stallbränden gibt. Mir ist das nicht bekannt. Es gibt keine statistische Erfassung von Stallbränden. Wie Sie möglicherweise den Medien entnommen haben, dokumentiert eine Privatperson, ein Polizist, auf eigene Initiative auf der Basis von Berichten in der Presse und anderen Medien. Dabei ist von bis zu 2 000 Stallbränden pro Jahr die Rede. Darin sind auch Brände in kleinen privaten Halteanlagen - die selbstverständlich nicht minder schlimm sind - aufgelistet. Zu den großen Stallanlagen kann ich Ihnen keine genauen Zahlen nennen. Aber auch ich denke, dass dort die Sicherheitsvorkehrungen sehr hoch sind. Nichtsdestotrotz zeigen die jüngsten Fälle, dass sicherlich Bedarf besteht nachzubessern und dass auch Präventionsmaßnahmen getroffen werden müssen, um Vorfälle wie in Alt Telling zu verhindern.

BOAR **Janke** (MU): Ich möchte zunächst auf die Ausführungen von Frau Staudte eingehen, die davon ausgeht, dass die Koordination der einzelnen Ressorts untereinander vielleicht nicht in dem Maße erfolgt und es deshalb zu solchen Bränden kommen kann. Das kann ich für mein Ressort nicht bestätigen.

2009 ist diese Thematik im Rahmen der Kommunalwahl seinerzeit schon mal thematisiert worden. Damals ist etwas entworfen worden. Die Staatssekretäre der Ressorts haben sich zusammengesetzt. Damals war der Baubereich noch nicht im Umweltministerium, sondern im Sozialministerium. Damals ist etwas entworfen worden, wobei aber auch klipp und klar gesagt worden ist, was bauordnungsrechtlich überhaupt möglich war und wo auf der anderen Seite die Grenzen des Tiereschutzes sind, was tierschutzrechtlich oder in Be-

zug auf das Tierwohl gewollt würde, wo dann aber vielleicht der Punkt erreicht wurde, an dem keine Rechtsgrundlagen vorhanden waren.

Als dies veröffentlicht werden sollte, ist die Veröffentlichung dann ad hoc 2013 vom damaligen Landwirtschaftsminister gestoppt worden. Es hieß, der Erlassentwurf solle angeschärft werden. Danach haben wir im Bauressort davon nichts mehr vernommen. Wir haben wiederholt nachgefragt. Es war wohl beabsichtigt, die Bauordnung zu ändern. Dazu ist es dann aber auch nicht gekommen.

Es gibt keine baurechtliche Statistik. Wir haben 102 untere Bauaufsichtsbehörden, die mehr oder weniger auch damit befasst sind, Ställe zu genehmigen. Der Prüfumfang ist bezogen auf den Brandschutz mehr oder weniger von der Größe abhängig. Ab 1 600 m<sup>2</sup> sprechen wir, wie ich vorhin berichtet habe, von Sonderbauten, bei denen der Brandschutz geprüft wird. Darunter gibt es Vorgaben, wobei in der Regel nicht geprüft wird.

Die Bauaufsichtsbehörden sind nicht in dem Maße ausgestattet, dass sie eine regelmäßige Überwachung aller Ställe vornehmen könnten.

In der letzten Sitzung, in der sich der Ausschuss mit diesem Antrag befasst hat, ist auf den Regelstandard der Region Hannover hingewiesen worden. Der Regelstandard der Region Hannover stammt aus dem Jahr 2010.

Sie haben darauf abgestellt, dass nach dem Regelstandard Rettungspferche gefordert würden. Ich habe 2019 nachgefragt. Damals wurde mir berichtet, dass das zu jenem Zeitpunkt noch nicht realisiert worden sei. Das ist also neun Jahre lang nicht realisiert worden.

Ich habe noch einmal nachgefragt. Auch jetzt konnte mir nicht bestätigt werden, dass etwas in der Form - zumindest auf der Grundlage des Bauordnungsrechts - gefordert worden ist.

Es war nach Lüftungsanlagen gefragt worden. Bei Lüftungsanlagen handelt es sich meist um immissionsschutzrechtliche Anlagen, die erforderlich werden, um die Geruchsbelästigungen zu reduzieren. Hier geht es um Immissionsschutzrecht und um die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die, so würde ich sagen, auf klimatisierende Wirkungen abhebt.

Insoweit müssten Anforderungen, wie Bauartzulassungen für derartige Lüftungsanlagen, deren

Wartung, Kontrolle oder hinsichtlich der Sicherung gegen Ausfall bei Stromausfall in Form einer Netzersatzanlage von den Gesetzen geregelt werden, wenn Sie dies denn fordern.

Solaranlagen sind bisher verfahrensfrei. Im Raum steht die Behauptung, dass die Verbreitung von Solaranlagen häufiger zu Bränden führt. Derzeit gibt es kein bauordnungsrechtliches Erfordernis für Solaranlagen. Mehr will ich dazu nicht sagen. Sie werden nach dem einschlägigen Regelwerk errichtet, und es steht im Belieben des Bauherrn oder des Betreibers einer derartigen Anlage, sie auf seine Gebäude zu setzen.

Auf die Situation der tierarztspezifischen Flucht- und Rettungsmechanismen ist die Kollegin aus dem ML bereits eingegangen. Das ist vonseiten des Bauordnungsrechts nicht zu beurteilen. Das Bauordnungsrecht braucht - in Abhängigkeit von der jeweiligen Tierhaltung bzw. der Tierart - Vorgaben, wie die Fluchtbedingungen gestaltet sein müssen bzw. wie groß die Öffnungen sein müssen.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU): Können Sie sagen, wie viele Brände in Stallungen in Niedersachsen in den letzten Jahren aufgetreten sind? Die Angaben eines Polizisten, der auf eigene Initiative Brände zählt, sind für mich hier keine Basis.

Der Millionenaufwand, der vom Invest für moderne Ställe, wie sie heute gebaut werden, erforderlich ist, bringt viele Landwirte an die Grenzen ihrer Liquidität. Bevor überhaupt eine Genehmigung erteilt wird, wird die Feuerwehr einbezogen. Es wird nach den Rettungswegen geschaut, es wird geschaut, wo sich die nächste Löschwasserentnahmestelle befindet. Teilweise wird sogar angeordnet, dass Löschteiche zu errichten sind.

Was die Baugenehmigungen angeht, so gibt es heute ca. 3 500 Bauvorschriften. Ich bin bei uns in der Stadt Osnabrück Mitglied des Stadtentwicklungsausschusses und habe mich mal danach erkundigt. In Genehmigungen für Ställe oder Hallen wird z. B. vorgeschrieben, dass im Grunde jeder einzelne Pfosten geerdet werden muss. Es sind umfangreiche Blitzableitungsmaßnahmen zu ergreifen, damit unter keinen Umständen durch einen Blitzeinschlag ein Brand ausgelöst wird.

Kann mir jemand von der Landesregierung sagen, ob die Möglichkeit besteht, zu 100 % - so hört sich das ja an - Brände zu verhindern? In

meinen Augen gibt es eine solche Möglichkeit nicht. Von daher gilt aus meiner Sicht, immer Maß und Mitte walten zu lassen. Denn heute wird ja bereits viel gemacht.

Ich habe einen Kuhstall mit breiten Laufgängen vor Augen und stelle mir vor, dass in einem solchen Kuhstall ein Brand ausbricht. Die Gänge und Türen sind vorhanden. Alles kann geöffnet werden. Das wäre kein Problem. Aber Kühe geraten in Panik. Wie soll man sie aus dem Stall bekommen? Auch das muss überlegt werden.

Wenn Verbesserungen möglich sind, sollte man diese Möglichkeit ergreifen. Aber mit Extremen brauchen wir nicht anzufangen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Herr Janke, habe ich Sie richtig verstanden, dass damals, als der Baubereich im Sozialministerium angesiedelt war, etwas gestaltet worden ist, was dann verheimlicht wurde? Ich habe Sie so verstanden, dass das nicht veröffentlicht worden ist. Sie haben gesagt, das sei eine wunderbare Geschichte gewesen, aber dann sei das plötzlich weg gewesen. Habe ich Sie falsch verstanden?

Ich habe Sie so verstanden, dass Ställe mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Sonderbauten seien und Ställe mit weniger als 1 600 m<sup>2</sup> nicht richtig kontrolliert würden und dass es dort große Mängel gebe. Sie haben gesagt, ab 1 600 m<sup>2</sup> erfolge eine richtige Kontrolle. Bei uns in Lüchow-Dannenberg haben wir es nicht jeden Tag mit 25 Bauten zu tun. Der Mann vom Landkreis ist auch Ortsbrandmeister. Er besichtigt die Dinge und macht das sehr gewissenhaft. Für Lüchow-Dannenberg kann ich sagen, dass auch die Bauten bis 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche nach den Vorschriften kontrolliert werden und dass das ordentlich gemacht wird. Ich habe Sie aber so verstanden, dass es bis 1 600 m<sup>2</sup> Lücken gibt. Habe ich Sie damit richtig verstanden?

BOAR **Janke** (MU): Ab 1 600 m<sup>2</sup> handelt es sich um Sonderbauten. Dafür werden im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde weitergehende Anforderungen gestellt, die über das hinausgehen, was im Moment in der Bauordnung und in der Durchführungsverordnung für die allgemeinen Standardbauten festgelegt ist. Die Bauten werden, wenn solche Anforderungen gestellt werden, dann später nur danach geprüft. Das bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren. Das Brandschutzkonzept ist verfahrensrechtlich zu prüfen. Das sind die Regeln, die in diesem Zusammenhang stehen.

Zu Ihrer ersten Frage. Seinerzeit ist von den Staatssekretären verabredet worden, sich mit der Thematik Brandschutz auseinanderzusetzen. Das ist auch geschehen. Es wurde festgelegt, was aus bauordnungsrechtlicher Sicht aufgrund der damaligen Rechtslage möglich war zu fordern. Dieser Erlassentwurf ist dann aber nicht veröffentlicht worden, weil er um weitere tierschutzrechtliche Anforderungen - so war die Ausdrucksweise - verschärft werden sollte. Dazu ist es bis heute nicht gekommen. Das wollte ich zum Ausdruck bringen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich habe das auch so in Erinnerung, dass den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden sollte, schärfere Verordnungen zu erlassen, und der damalige Agrarminister nicht sozusagen einen Minimalkompromiss als Standard haben wollte. Ihre Ausführungen waren insofern ein wenig missverständlich, als sei absichtlich eine Verbesserung verhindert worden.

Ich möchte noch kurz auf die Frage der Statistik eingehen. Vor Monaten ist bereits durch die Presse gegangen, dass es ein Unding ist, dass eine Privatperson - auch wenn ein Polizist von seiner Ausbildung her und auch unter anderen Aspekten eine sehr verlässliche Privatperson ist - nach Feierabend Berichte aus den Zeitungen ausschneiden muss, um einen Überblick zu bekommen.

Denkt die Landesregierung darüber nach, selber eine Statistik anzufertigen, oder geschieht das sogar bereits?

Ich habe noch eine Frage an das Umweltministerium. Die NBauO soll überarbeitet werden. Inwiefern haben Sie vor, dabei die Thematik der Stallbrände aufzugreifen. Sie haben vorgetragen, dass nach § 3 der NBauO die Gebäude so angeordnet sein müssen, dass Tiere nicht gefährdet werden. Dieser Grundsatz wird letztendlich nicht erfüllt. Anderenfalls hätten wir keine derartigen Brandfälle.

(Abg. Uwe Dorendorf [CDU]: Im Verhältnis ist das doch praktisch gar nichts!)

- Alles klar. Das sagt alles, Herr Dorendorf.

Abg. **Heiner Schönecke** (CDU): Wann ist denn die Bauordnung hier in Niedersachsen zuletzt hinsichtlich der Thematik des Brandschutzes verändert worden? Ich weiß aus eigenem Erleben, dass die Abnahmen, die durchgeführt werden, ausgesprochen ausführlich von den Feuerwehren

vor Ort dokumentiert werden. Das können Sie möglicherweise nicht in der heutigen Sitzung beantworten. Das können Sie aber gegebenenfalls schriftlich nachreichen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich habe mich zur Geschäftsordnung gemeldet. Unter Tagesordnungspunkt 4 haben wir zwei weitere Unterrichtungen vorgesehen, die nach meiner Einschätzung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden.

Der Kollege Schönecke hat völlig zu Recht vorgeschlagen, die erbetenen Informationen gegebenenfalls schriftlich nachzureichen.

Ich möchte anregen, dass wir zu gegebener Zeit eine Fortsetzung dieser Unterrichtung, an der mehrere Ministerien beteiligt sind, auf die Tagesordnung nehmen und bis dahin die speziellen Fragen, die sich im Laufe der heutigen Unterrichtung ergeben haben, bei Bedarf schriftlich beantwortet werden.

Vors. **Abg. Hermann Grupe** (FDP): Zunächst möchte ich aber Gelegenheit geben, auf die Fragen der Kollegin Staudte und des Kollegen Dorendorf einzugehen.

Referentin **Dr. Habig** (ML): Zu der Frage, ob seitens des Landwirtschaftsministeriums die Erarbeitung einer Statistik angedacht ist. Aktuell gibt es dazu keine Überlegungen. Ich nehme das auf jeden Fall mit. Ich halte es für sinnvoll und zielführend, dass man ein Bild bekommt.

BrD **Wickboldt** (MI): Zur Frage nach einer Statistik „Branderfassung“ verweise ich auf den Brand- und Hilfeleistungsbericht, der am Montag vom Innenminister vorgestellt wurde. Die Erfassungssystematik für Brände ist bundesweit abgestimmt. Das Kriterium „Stallbrände“, nach dem jetzt gefragt wird, ist da nicht handlungsführend, sondern eher ist die Größe der Brandereignisse entscheidend. Ob es sich um einen Klein-, Mittel-, oder Groß- oder Entstehungsbrand oder um technische Hilfeleistung handelt, sind die Kriterien, nach denen derzeit erfasst wird.

Wir erfassen, und das flächendeckend, in Niedersachsen schon seit Jahrzehnten. Daher haben wir eine umfassende Statistik, was das Brandgeschehen an sich angeht. Wenn es spezielle Auffälligkeiten gibt, gibt es potenziell durchaus den Ansatz, dass wir uns das genauer anschauen.

Zur Frage des Zusammenhangs zwischen dem Rettungserfolg und der Größe des Bestandes gehaltener Tiere verweise ich auf die Antwort auf Frage Nr. 5 der Drucksache 18/2703.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

*erste Beratung: 116. Plenarsitzung am  
14.09.2021*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass im Plenum des Landtages mehrfach davon gesprochen worden sei, dass die Landesregierung an einem Gesetzentwurf zu der in dem Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen angesprochenen Problematik arbeite.

Ihre Fraktion sei sehr daran interessiert, so die Abgeordnete, hierzu nähere Informationen zu erhalten

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) schlug vor, die Landesregierung für eine der nächsten Sitzungen um eine Unterrichtung zu bitten. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

a) **Unterrichtung der Landesregierung zu den Funden hunderter toter Schweine in Garrel (Landkreis Cloppenburg) sowie zu den Berichten über lebendige Schweine unter Tierkadavern in Düdenbüttel (Landkreis Stade)**

### Unterrichtung

VetD **Dr. Rieder** (ML): Hiermit komme ich Ihrer Bitte nach und unterrichte Sie zu aktuellen Vorfällen im Zusammenhang mit Schweinehaltungen in den Landkreisen Cloppenburg und Stade.

Wie bereits von meiner Vorrednerin, Frau Dr. Habig, in der Unterrichtung zu TOP 2 erwähnt, ist gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes der Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser Grundsatz gilt in ganz besonderem Maße für Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren, denen häufig eine Vielzahl von Tieren anvertraut ist.

Inwieweit gegen diesen Grundsatz durch die Tierhalter in den Landkreisen Cloppenburg und Stade verstoßen wurde, wird durch die zuständigen Veterinärbehörden und die Staatsanwaltschaften aufgeklärt werden.

Im Folgenden möchte ich den Sachstand zum jetzigen Zeitpunkt darstellen.

Zu den Vorfällen im Landkreis Cloppenburg: Am 17. August 2021 erhielt der Landkreis Cloppenburg einen Hinweis der Gemeinde Garrel, dass in einem Schweinestall eines verlassenen Gehöftes Knochen von toten Schweinen liegen sollen. Der Sachverhalt war der Polizei durch Hinweise aus der Bevölkerung bekannt geworden. Eine Vor-Ort-Kontrolle durch zwei amtliche Tierärzte bestätigte den Hinweis: In einem Stall lagen verstreut Knochen von Schweinen sowie einige mumifizierte Tierkörper. Anhand der Knochen wurde die Zahl auf ca. 250 tote Schweine geschätzt. Die Todesursache konnte aufgrund des fortgeschrittenen Verwesungsgrades nicht mehr ermittelt werden. Die Schweinehaltung in dem betreffenden Stall war zum 31. Dezember 2012 gegenüber den Behörden abgemeldet worden.

Weitere Ermittlungen des Veterinäramtes ergaben folgende Erkenntnisse:

Der Tierhalter im Landkreis Cloppenburg hielt an verschiedenen Betriebsstätten Schweine und Rinder. Die Schweinehaltung wurde durch den Tierhalter sukzessive bei den Behörden abgemeldet: zum 31. Dezember 2012, zum 15. Oktober 2016 und zum 31. Dezember 2018.

Die Abmeldung der Rinderhaltung erfolgte zum 23. Oktober 2018.

An den beiden anderen, in 2016 und 2018 abgemeldeten, Ställen mit Schweinehaltung erfolgte am 23. August 2021 ein Vor-Ort-Besuch von Mitarbeitern des Veterinäramtes. Da die Ställe verschlossen und nicht einsehbar waren, konnte eine Besichtigung der Ställe erst am 17. September 2021 mithilfe der Polizei erfolgen. Dabei wurden in dem im Jahr 2016 abgemeldeten Betrieb die Überreste von weiteren 600 Schweinen festgestellt. Der Todeszeitpunkt lag hier ebenfalls vermutlich im Jahr der Abmeldung. Die im Jahr 2018 abgemeldete Betriebsstätte war hingegen leer.

Der ehemalige Tierhalter hatte seinen Wohnort 2018 in den Landkreis Oldenburg verlegt. Da der Tierhalter danach erneut umgezogen war, musste die neue Adresse im Landkreis Oldenburg ermittelt werden.

Die schriftliche Anhörung des Tierhalters erfolgte am 24. August 2021, woraufhin sich der Tierhalter am 3. September 2021 telefonisch meldete und sich zu dem Fall äußerte. Die schriftliche Verfügung zur Beseitigung der Überreste der verendeten Tiere erging am 3. September 2021.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind die Schweine vermutlich bereits 2012/2013 bzw. 2016 verendet. Ob die Schweine tatsächlich ihrem Schicksal überlassen wurden und qualvoll verendet sind, muss im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens ermittelt werden.

Gegen den ehemaligen Tierhalter wurde ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen.

Die genannten Tierhaltungen galten bis zu ihrer sukzessiven Abmeldung als tierschutzrechtlich unauffällig.

So erfolgte in dem Betrieb u. a. am 22. April 2010 eine Kontrolle nach der Schweinehaltungshygieneverordnung durch die Landwirtschaftskammer. Hierbei wurden zwar einige bauliche Mängel fest-

gestellt. Bei der anschließenden Nachkontrolle am 7. Juli 2010, ebenfalls durch die Landwirtschaftskammer, waren diese Mängel jedoch abgestellt. Die Kontrolleure der Landwirtschaftskammer führen zwar keine systematischen Tierschutzkontrollen durch, melden aber offensichtliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen an das Veterinäramt.

Auch bei einer am 3. Juni 2015 an dem betroffenen Standort mit den 600 verendeten Schweinen durchgeführten Kontrolle mit Probenahme durch Mitarbeiter des Veterinäramtes wurden keine tierschutzrechtlichen Verstöße festgestellt.

Die weiteren Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft übernommen.

Ein vergleichbarer Fall ist dem Landwirtschaftsministerium bisher nicht bekannt geworden. Jährlich erfolgen Tausende von Um- und Abmeldungen von Tierhaltungen bei den Veterinärbehörden in Niedersachsen. In der Regel erfolgen diese Abmeldungen von Tierhaltungen jedoch erst, nachdem das letzte Zucht- oder Masttier veräußert wurde. Eine behördliche Kontrolle jeder abgemeldeten Tierhaltung ist daher rechtlich nicht vorgeschrieben.

Aus gegebenem Anlass wurden die kommunalen Veterinärbehörden daher nun aufgefordert, abgemeldete Schweinehaltungen gezielt aufzusuchen, um den Leerstand der Ställe zu bestätigen bzw. sich die Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung vorlegen zu lassen, um den Verbleib der ursprünglich eingestellten Tiere zu verifizieren.

Zu den Vorfällen im Landkreis Stade berichte ich folgenden Sachstand:

Bei dem Betrieb in Düdenbüttel handelt es sich um vier einzelne Schweinehaltungen im geschlossenen System. Es handelt sich um einen Sauen-, einen Aufzucht- sowie zwei Mastbestände. Aufgrund eines aktuellen Krankheitsgeschehens (Salmonellen) treten seit einiger Zeit erhöhte Tierverluste auf. Der Betrieb wird daher intensiv tierärztlich betreut. Der Salmonellentyp ist jedoch schwer therapierbar.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden tierseuchen- und tierschutzrechtliche Überprüfungen des Betriebes vorgenommen. Im Rahmen der Kontrollen wurde seitens des Veterinäramtes mehrfach die mangelhafte Hygiene der Kadaverlagerung beanstandet.

Am Montag, den 6. September 2021, leitete die Tierschutzorganisation „SOKO Tierschutz“ eine Anzeige, die die „SOKO Tierschutz“ am Sonnabend, 4. September 2021, bei der Polizei erstattet hatte, an das zuständige Veterinäramt weiter. Danach soll sich unter mehreren Schweinekadavern auch noch ein lebendes Tier befunden haben. Ein Foto, das mehrere Schweinekadaver zeigt, war beigefügt.

Die tierärztliche Rufbereitschaft des Landkreises Stade war am 4. September 2021 jedoch nicht informiert worden. Die Polizei hatte aufgrund der Anzeige am 4. September 2021 eine Vor-Ort-Kontrolle durchführt. Dabei wurden mehrere Schweinekadaver, aber kein lebendes Schwein vorgefunden.

Aufgrund der Anzeige der „SOKO Tierschutz“ vom 6. September 2021 fand am 7. September 2021 eine unangekündigte, 3,5-stündige, Kontrolle des Betriebes durch zwei Amtstierärzte statt. Dabei wurden sowohl tierseuchen- als auch tierschutzrechtliche Mängel festgestellt. Die Abstellung der Mängel wurde angeordnet, die Mängelabstellung wird überwacht. Zusätzlich begleitet das Veterinäramt die vom Betriebsleiter beabsichtigte Betriebsaufgabe.

Auf Bitte des Landkreises legte die „SOKO Tierschutz“ am 8. September 2021 ein längeres Video vor. Dabei soll es sich um das Original handeln, das der Tierschutzorganisation am 4. September 2021 zugeleitet worden war. Auf den Aufnahmen waren mehrere Schweinekadaver sowie ein sich offensichtlich noch bewegendes Schwein erkennbar. Bei den Örtlichkeiten handelt es sich nach Auskunft des Landkreises Stade eindeutig um den Betrieb in Düdenbüttel.

Bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg wird seitens des Landkreises Strafanzeige wegen Tierquälerei erstattet. Weitere Maßnahmen ergeben sich möglicherweise aus dem Verlauf der Ermittlungen.

Erlauben Sie mir ergänzend noch folgende Anmerkungen:

Das amtliche Kontrollsystem zur Überwachung von Schweinehaltenden Betrieben in Niedersachsen basiert auf einer anlassbezogenen und risikoorientierten Überwachung durch die kommunalen Veterinärbehörden. Weitere Kontrollen von Schweinehaltungen erfolgen auf der Grundlage des Cross-Compliance-Rechts in Verbindung mit

Kontrollen zur Einhaltung des Tiergesundheitsrechts und im Zusammenhang mit dem Aktionsplan „Vermeidung des Schwänzekupierens“. Die auf Initiative Niedersachsens geplante Änderung des Tierschutzgesetzes zur Ermöglichung von Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte wird bedauerlicherweise in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgen.

Niedersachsen hat in den letzten Jahren bereits unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen Schwerpunktkontrollen in schweinehaltenden Betrieben durchgeführt. Um zukünftige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu verhindern, bedarf es seitens der Landwirtschaft weiterhin einer ständigen Schulung und Sensibilisierung sachkundiger Landwirte für den tierschutzgerechten Umgang mit den ihnen anvertrauten Tieren.

Der Umgang der Tierhalter mit kranken und verletzten Tieren ist in Niedersachsen ein Schwerpunktthema für die Verbesserung des Tierschutzes. Hierzu hat das Land bereits zahlreiche Aktivitäten entfaltet - u. a. „Leitfaden für den sachgerechten Umgang mit erkrankten und verletzten Schweinen“, „Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben“, Schulungsmaßnahmen für Tierhalter, Forschungsprojekt der Tierärztlichen Hochschule.

Wenn Tiertransporte in schweinehaltenden Betrieben abgefertigt werden, werden an den zu verladenden Schweinen ebenfalls Befunde erhoben, die für die vorhergehende Haltung und das Betriebsmanagement sprechen. Auch am Schlachthof ist dies der Fall.

Mit Erlass vom 26. Juli 2019 wurden die für die Tierschutzüberwachung zuständigen kommunalen Veterinärbehörden gebeten, einen Schwerpunkt in der Schweinehaltung zu setzen. Dieser Erlass hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Kontrollschwerpunkte sollen auf die Bereiche Auftreten von Verletzungen und Verhaltensstörungen, Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Gesundheitszustand, Futter- und Wasserversorgung, Besatzdichte, Strukturierung und Sauberkeit der Buchten, Ausgestaltung von Krankbuchten und Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine gelegt werden.

Zur Überprüfung der Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen fin-

den in Niedersachsen noch bis März 2022 weitere Schwerpunktkontrollen in oben genannten Kontrollbereichen statt.

Dabei sollen die verschiedenen Nutzungskategorien - Ferkelerzeuger, Ferkelaufzüchter, Schweinemäster, geschlossene Systeme - repräsentativ abgebildet werden.

Auch mit dem nächsten Schritt bei der weiteren Umsetzung des Aktionsplans zum Kupierverzicht, der für einige Betriebe notwendigen Erstellung eines Maßnahmenplans ab dem 1. Juli 2021, sind zahlreiche zusätzliche Tierschutzkontrollen verbunden.

Da Niedersachsen den sachgerechten Umgang mit erkrankten und verletzten Schweinen auch als Problemfeld bei der derzeitigen Schweinehaltung ansieht, wurde in der AG Schweine des Tierschutzplans 4.0 ein entsprechendes Ziel formuliert. Ein Leitfaden für den sachgerechten Umgang mit erkrankten und verletzten Schweinen ist derzeit in Erarbeitung.

Daneben wird ein Projekt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover gefördert, das Landwirte dabei unterstützen wird, festzustellen, wann genau der korrekte Zeitpunkt ist, ein Schwein zu erlösen, weil eine Behandlung nicht weiter erfolgversprechend ist. Basierend auf dem Projekt, das sich derzeit in der Auswertung befindet, werden Fortbildungen für schweinehaltende Landwirte angeboten.

Im Rahmen der Nottötung ist u. a. die vorhandene Sachkunde des Halters ausschlaggebend für die korrekte Durchführung der Nottötung. In den letzten Jahren wurden bereits vom Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen insgesamt 997 schweinehaltende Landwirtinnen und Landwirte zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten geschult.

## Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Was den Fall in Garrel angeht, kann man eigentlich nur zwei Ursachen annehmen: entweder ökonomische Ursachen oder eine psychische Erkrankung, die es verhindert hat, sich um die Tiere zu kümmern. Insofern drängt sich vor dem Hintergrund der für die schweinehaltenden Betriebe derzeit schwierigen wirtschaftlichen Situation die Frage auf, wie die

Landesregierung darauf reagieren will, was Tier-schutzfragen anbelangt. Ein Tierhalter, der bei jedem Schwein 70 Euro draufzahlt, hat, wenn Tiere erkrankt sind, vielleicht nicht mehr die finanziellen Möglichkeiten, einen Tierarzt zu bezahlen. Plant die Landesregierung, in dieser Hinsicht tätig zu werden und einen Fonds einzurichten, damit die tierärztliche Versorgung erkrankter Tiere auch im Fall von Betrieben gesichert ist, die sich im Moment in einer existenziellen Krise befinden und von daher für sich keine Möglichkeiten sehen. Das wäre als Sofortmaßnahme unumgänglich.

Zum Thema Nottötungen - darüber haben wir schon sehr oft diskutiert - möchte ich nur den Hinweis geben, dass die FDP und die Grünen auf Anregung der Landjugend einen Antrag eingebracht haben mit dem Ziel, dass die Anschaffung von Elektrozangen gefördert wird. Das ist, soweit ich weiß, immer noch nicht geschehen, auch wenn immer wieder von Überprüfungen gesprochen worden ist. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen. Allein das Angebot von Schulungen für die Tierhalter wird nicht ausreichen. In einer unserer Sitzungen hat sich ergeben, dass es, wenn die Schulungen in dem bisherigen Tempo fortgesetzt werden, noch 15 bis 20 Jahre braucht, bis alle in Betracht kommenden Betriebe erreicht worden sind.

VetD **Dr. Rieder** (ML): Wie Sie schon erwähnt haben, handelt es sich bei dem Fall in Cloppenburg und auch bei dem Fall in Stade um sehr bedauerliche Vorgänge, die momentan durch die Veterinärbehörden und die Staatsanwaltschaft aufgeklärt werden. Seitens der Landesregierung ist, wie ich ausgeführt habe, ein Erlass an die kommunalen Veterinärbehörden gegangen, um zukünftig reagieren und, wenn Tierhaltungen abgemeldet werden, den Leerstand de facto bestätigen zu können, also bestätigen zu können, dass keine Tiere mehr vor Ort sind.

Was die wirtschaftliche Situation der Tierhalter angeht, stehen aus Tierschutzsicht keine Förder-töpfe oder konkreten Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Nach unserer Kenntnis ziehen Tierhalter per se und entsprechend dem Gesetz im Fall kranker oder verletzter Tiere, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig ist, einen Tierarzt hinzu. Das wird meines Wissens auch nicht daran scheitern, dass keine finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Die Regierungstragenden Fraktionen von SPD und CDU

haben der Bitte um sofortige Unterrichtung ausdrücklich zugestimmt. Am Montag sind auf den Titelseiten namhafter Printmedien Berichte erschienen, die einen Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise auf dem Schweinemarkt mit Hunderten verhungerten Tiere in Stallanlagen, datierend aus den Jahren 2012 und 2016, herstellen.

Ich habe der Unterrichtung entnommen, dass in dem Stall, der bis 2018 bewirtschaftet wurde, keine Tierkadaver vorgefunden wurden, was den Schluss zulässt, dass zumindest in diesem Stall bis zum Ende der Tierhaltung halbwegs vernünftig gewirtschaftet wurde.

Von daher möchte ich an das Ministerium die Frage richten, ob eine politische Verantwortung der Ministerin für die Fälle aus den Jahren 2012 und 2016 gesehen wird und, wenn nein, wer denn im Zweifel für diese Zeitperiode die politische Verantwortung getragen hat.

Ich glaube, die Antwort ist offensichtlich. Von daher würde ich uns allen auch angesichts des Wahlkampfgetöses raten, diesen durchsichtigen und banalen Versuch, Verantwortlichkeit herbeizureden, in den Hintergrund zu schieben.

Handelt es sich im Falle Garrel um einen Landwirt oder um einen gewerblichen Tierhalter? Gegen den Tierhalter ist ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen worden. Vor dem Hintergrund interessiert mich, ob er bis dato noch Verantwortung als Nutztierhalter hatte oder ob das Nutztierhaltungsverbot präventiv für die Zukunft ausgesprochen worden ist. Zudem interessiert mich in diesem Zusammenhang, ob es sich um einen Landwirt oder um einen gewerblichen Tierhalter handelt. Die Tatsache, dass er häufiger seinen Wohnsitz geändert hat, wie Sie dargelegt haben, lässt nicht darauf schließen, dass es sich um einen typischen Landwirt handelt, wie wir ihn uns vorstellen. Landwirte zeichnen sich in der Regel nicht durch häufige Wohnortwechsel aus.

Das ändert zwar nichts an dem Ergebnis, dass Hunderte von Tieren verhungert sind. Aber in meinen Augen spielt das insofern eine Rolle, als sich die Frage stellt, ob man einen stärkeren Fokus auf landwirtschaftliche Nutztierhaltung oder auf gewerbliche Tierhaltung richten muss.

VetD **Dr. Rieder** (ML): Mir liegen keine Informationen dazu vor, ob es sich um einen, wie sie sagen, gewerblichen Tierhalter oder um einen

Landwirt handelt. Das, was ich Ihnen vorgetragen habe, entspricht dem Stand der Informationen, die wir im Moment haben.

Das Tierhaltungsverbot ist natürlich erst nach den Vorfällen, nachdem diese im Landkreis Cloppenburg bekannt geworden waren, ausgesprochen worden.

Zu der weiteren Frage kann ich keine Auskunft geben.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU): Hat der Tierhalter vielleicht psychische Schwierigkeiten? Ist er krank, oder hat er die Tiere aus anderen Gründen verhungern lassen?

VetD **Dr. Rieder** (ML): Die Ermittlungen laufen. Das kann viele Gründe haben. Wir haben dazu im Moment keine Erkenntnisse. Auf der Hand liegt, dass der Tierhalter irgendwann den Schlüssel umgedreht und seinen Betrieb zurückgelassen hat. Zu den Gründen kann ich Ihnen zurzeit keine weiteren Informationen geben.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu dem Betrieb im Landkreis Stade. Sie haben berichtet, dass dort mehrfach kontrolliert wurde und mehrfach seuchen- und tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Welche Maßnahmen sind in diesem Betrieb veranlasst worden?

VetD **Dr. Rieder** (ML): Wie ich dargestellt hatte, ging es hauptsächlich um Mängel im Bereich der Hygiene, bei der Kadaverlagerung. Dementsprechend hat der Landkreis eine Anordnung - mit Nachkontrollen - getroffen, um diese Mängel zu beseitigen. Es waren aber keine Verstöße, wegen der man zu der Maßnahme eines Tierhaltungsverbots oder ähnlichen Maßnahmen hätte greifen müssen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich gehe davon aus, dass Sie die folgende Frage nicht werden beantworten können. Aber vielleicht können Sie im Nachgang über die Veterinärbehörde Stade prüfen lassen, mit welchem Instrumentarium in diesem großen Betrieb Tiere bislang tierschutzgerecht notgetötet worden sind. Unterschwellig klang an, dass, wenn eine entsprechende Zange vorhanden ist, so etwas nicht passieren kann. Ich kenne den Betrieb halbwegs - das ist wohl sogar der größte Schweinehaltende Betrieb im Landkreis Stade - und gehe davon aus, dass es an solchen banalen technischen Voraussetzungen nicht gescheitert ist.

VetD **Dr. Rieder** (ML): Das werde ich gern in Erfahrung bringen.

Zum einen geht es natürlich um das Equipment, zum anderen liegt aber möglicherweise die Ursache für eine fehlerhafte Betäubung und Tötung des Tieres in der Person, die mit dem Equipment die Tötung durchführt.<sup>1</sup>

## **b) Unterrichtung der Landesregierung zu beiden Krisen-Schweinegipfeln in Bund und Land**

### **Unterrichtung**

MR **Daseking** (ML): Ich bin gebeten worden, Sie über die Branchengespräche am 6. September 2021 und am 15. September 2021 beim Bund zu unterrichten.

Nach dem 30. März 2021 fand am 6. September 2021 auf Initiative des ML das zweite „Branchengespräch Schwein“ als Videokonferenz statt.

Teilnehmer des Gesprächs waren neben Frau Ministerin Otte-Kinast und diversen Mitarbeitern der Abteilungen 1 und 2 Vertreter des Landvolks, der Erzeuger - u. a. ISN -, der Schlachtbranche - z. B. Tönnies, VION - sowie der Verarbeitungsbranche und des LEH - u. a. Aldi-Nord und Rewe und Edeka.

Seitens der Erzeuger wurde darauf hingewiesen, dass

- die gestiegenen Kosten für Futtermittel und Energie die Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung derzeit stark belasten,
- 2020 bereits viele Betriebe aus der Schweinehaltung ausgestiegen sind und dieser Trend sich aktuell verstärkt fortsetzt,
- die Anzahl der Schweineschlachtungen pro Jahr in Deutschland von 60 Millionen vor Corona auf vermutlich 50 Millionen in 2021 absinken wird,
- die Notierungen bei 1,25 Euro je kg Schlachtgewicht und 20 Euro je Ferkel liegen,

---

<sup>1</sup> Mit Mail vom 28. September 2021 an die Landtagsverwaltung wurden vom ML die dieser Niederschrift als **Anlage 1 und Anlage 2** beigefügten Informationen nachgereicht.

- insbesondere Corona, aber auch das Auftreten von ASP den Absatz von Schweinefleisch erheblich beeinflusst habe und die Lagerbestände auf aktuell ca. 260 000 t angewachsen sind,
- die Marktlage insbesondere einem Absatzproblem geschuldet ist,
- die Öffnung der Preismaske nach unten - d. h. für leichtere Schweine - als ein sinnvolles Instrument der Marktentlastung angesehen wird und
- der Wegfall der Exportmöglichkeiten für die sogenannten „Chen“-Produkte dazu geführt habe, dass diese mehr oder weniger kostenaufwendig entsorgt werden müssen und Preisaufschläge des LEH dies kaum kompensieren können.

Auch wurde angemerkt, dass der Vorwurf, die hiesige Schweineerzeugung sei ausschließlich „exportorientiert“ aufgestellt, einer differenzierten Betrachtung bedürfe. So liege der Selbstversorgungsgrad für wertvolle Teilstücke wie Filet, Kotelett oder Schnitzel in Deutschland bei unter 70 %, was Importe zur Befriedigung der inländischen Nachfrage unumgänglich mache. Zum anderen besitze das sogenannte fünfte Viertel in Europa keinen Markt und könne daher nur in Asien einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Insofern betonte die Branche mehrfach und in aller Deutlichkeit, dass im Hinblick auf die ganzheitliche Nutzung der Schlachtkörper Exporte unverzichtbar seien und die Bemühungen des Bundes im Hinblick auf die Regionalisierung daher als überaus wichtig bewertet werden.

Weiterhin wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass Betriebe, die heute aufgeben, dauerhaft aus der Produktion aussteigen und nicht diejenigen sind, die morgen aus ihren umgebauten Ställen den Markt mit Schweinen der Haltungsstufen 3 und 4 beliefern werden. Die Erzeugerbranche forderte daher nachdrücklich ein Bekenntnis zu deutscher Ware auf allen Ebenen des Handels (5xD) und betonte, dass das auch die Außer-Haus-Verpflegung und den Bereich der Convenienceprodukte einschließen müsse. Das Landvolk befürwortete diese Forderung ebenfalls und verlangte von der Politik Unterstützung für die Gewährung weiterer Überbrückungshilfen, Steuererstattungen und mehr Engagement bei den Regionalisierungsverhandlungen. Diese Forderung richtet sich natürlich an den Bund.

Die Schlacht- und Verarbeitungsbranche wies darauf hin, dass Corona auch für sie mit erheblichen Kosten verbunden sei - z. B. durch Hygieneauflagen, Arbeitskosten und nicht zuletzt durch verstärkte Suche nach Personal, das auch coronabedingt fehlt - und geringere Schlachtmengen immer auch die eigene Position im Wettbewerb verschlechtern. Daher sehe man sich zwar verpflichtet, den Landwirten als Partner zur Verfügung zu stehen, könne aber keinen Einfluss darauf nehmen, dass Fleisch der ITW-Stufen 2 und 3 aktuell seitens der Verbraucher bzw. des Handels nicht nachgefragt werde.

Aus den Reihen des Lebensmitteleinzelhandels wurde darauf verwiesen, dass man aktuell nur eine Lösung des Dilemmas sehe, nämlich dem Mengendruck am Markt durch kurzfristige Werbekampagnen und Aktionsangebote entgegenzuwirken. Dabei betonte der Handel, dass man diesbezüglich bislang eher zurückhaltend gewesen sei, da die Diskussion um Billigfleisch und Preiswerbeverbote sehr präsent ist und man versucht hat, entsprechende Vorwürfe zu vermeiden. Zudem konstatierte der Lebensmitteleinzelhandel, dass man am Umbau der Tierhaltung festhalte und die Etablierung des vierstufigen Kennzeichnungssystems des Handels bzw. ITW am Markt erfolgreich stattgefunden habe.

Seitens des ML wurde deutlich gemacht, dass in Deutschland die höchsten Standards bei der Schweinefleischerzeugung herrschen, die Nachfragesituation aber darauf hinweise, dass mit einer Steigerung des Pro-Kopf-Verbrauchers künftig nicht gerechnet werden kann. Im Gegenteil - der Trend zeige ein Absinken des Fleischkonsums, insbesondere des Schweinefleischkonsums. Die veränderten Ernährungsgewohnheiten, Corona und ASP seien Einflussfaktoren, die man nicht negieren könne und die auch von der Erzeugerseite realisiert werden müssten.

Zudem betonte Frau Ministerin Otte-Kinast ihre grundsätzliche Auffassung, wonach qualitativ hochwertiges Fleisch auch seinen Preis haben muss und nicht unter Wert verkauft werden darf - es gehe um Wert und um Wertschätzung. In Ausnahmefällen könne es jedoch sinnvoll sein, von diesem Grundsatz vorübergehend abzuweichen.

Niedersachsen beabsichtige daher einen AMK-Beschluss einzubringen, der

- die Befürchtung der Agrarministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren im Hin-

blick auf schwerwiegende Strukturbrüche zum Ausdruck bringt und deutlich macht, dass sowohl die Corona-Pandemie als auch das Auftreten der ASP erheblich zu den aktuellen Marktverwerfungen beigetragen haben,

- den Dank der Agrarministerinnen und –minister, Senatorinnen und Senatoren gegenüber dem Bund für die Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III beinhaltet,
- die Missbilligung der Agrarministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren bekräftigt, dass die gegenwärtige Krise von außerlandwirtschaftlichen Akteuren genutzt wird, indem diese Anteile an schweinehaltenden Betrieben erwerben oder die Betriebe zu Vertragsmodellen motivieren, die auf Dauer nachteilig für sie sind,
- an die Schlachtbranche appelliert, die Preismaske für leichtere Schweine nach unten zu öffnen,
- ein koordiniertes und zwischen Politik und Wirtschaft unter Moderation des Bundes abgestimmtes Vorgehen zur Krisenbewältigung fordert,
- den Bund bittet, die Vorschläge der Borchert-Kommission zeitnah und umfassend umzusetzen und dabei auch die notwendige Anpassung des Bau- sowie des Immissionsschutzrechts entsprechend zu berücksichtigen,
- um Prüfung bittet, wie ungenutzte Schweineställe dauerhaft aus der Nutzung herausgenommen werden können, um damit die Genehmigung von Neu-, An- und Umbauten zu erleichtern,
- von allen Handelsbeteiligten ein klares Bekenntnis zu deutschem Schweinefleisch ebenso einfordert wie auch dazu, den heimischen Erzeugern ein verlässlicher Partner und Abnehmer zu sein - Kernelemente dieser Verpflichtung sollten langfristige Verträge, insbesondere aber der verstärkte Fokus auf Produkte aus heimischer Erzeugung, eine faire Preisgestaltung und die Einbindung aller Warenströme vom Frischfleisch bis hin zu Convenienceprodukten sein - ,
- erwartet, dass die Halter die Situation am Markt reflektieren, ihr Angebot besser an die Nachfrage anpassen und deutsche Mäster auch deutsche Ferkel einstellen und der

- den Bund um Prüfung bittet, ob die sich aus der Neuregelung der Umsatzsteuerregelungen ergebenden Nachteile für Schweinehalter hinausgeschoben oder finanziell abgedeckt werden können.

ML ist in Folge des Branchengesprächs unmittelbar an das Niedersächsische Finanzministerium herangetreten und hat darum gebeten, die schwierige wirtschaftliche Lage der Schweinehalter bei Steuerstundungen etc. zu berücksichtigen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass zu der Veranstaltung seitens ML kein offizielles Protokoll gefertigt wurde und daher entsprechende Behauptungen in der *Welt* vom 14. September 2021 in dem Artikel „Schweinebauern fürchten um ihre Existenz“ aus der Luft gegriffen sind.

Ich komme nun zu dem Branchengespräch des Bundes am 15. September 2021.

Im Anschluss an das durch ML initiierte Branchengespräch hat Ministerin Klöckner am 15. September 2021 zu einer entsprechenden Videokonferenz mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft eingeladen. Die Ergebnisse dazu lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Inhaltlich waren die Gespräche in Niedersachsen und beim Bund nahezu identisch. Man verlangte ebenfalls ein klares Bekenntnis des Handels zum Standort Deutschland, die Umsetzung von 5xD, kurzfristige Werbeaktionen für Schweinefleisch, die weitere Auszahlung von Corona-Überbrückungshilfen usw. und appellierte an den Bund, Werbeaktionen nicht zu verurteilen. Zudem wurden zinslose Steuerstundungen angesprochen.

Wesentliche Unterschiede konnten an zwei Punkten ausgemacht werden: Zum einen appellierte die Erzeugerseite daran, sämtliche rechtlichen Verschärfungen und Belastungen für die Schweinehalter unverzüglich auszusetzen. Zum anderen wurde seitens der Wirtschaft sowie des Bauernverbands die Forderung an den Bund nach Einführung von Herauskaufprämien analog zu den Niederlanden vorgebracht. In diesem Zusammenhang fiel auch der bislang undefinierte Begriff „Zukunftsprämie“.

Ministerin Klöckner hat sich diesbezüglich wenig zugänglich gezeigt, da die Herauskaufprämie vielfach von Mitnahmeeffekten gekennzeichnet sei

und andere Marktteilnehmer entsprechend erzeugte Lücken binnen kurzer Zeit füllen würden.

Auch hat sie darauf verwiesen, dass man seitens des Bundes die EU-Kommission gebeten habe, weitere Hilfen für den Schweinesektor zu prüfen - u. a. die Anhebung des Beihilfehöchstbetrages bei der sogenannten De-minimis-Regelung.

Die von der AbL im Rahmen der Videokonferenz geforderte Reduktion der Tierzahlen wurde nach hiesigem Kenntnisstand nicht vertieft diskutiert.

Weitere Einzelheiten zu dem Branchengespräch des Bundes sind den entsprechenden Pressemitteilungen zu entnehmen.

### Aussprache

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Die politische Diskussion rankt sich im Moment um das Thema, Bestände zu reduzieren. Gleichzeitig wollen wir - das ist, so glaube ich, allgemeiner gesellschaftlicher Konsens - mehr Regionalität. Der europäische Schlachtschweinemarkt ist ein gemeinsamer europäischer Markt. Spanien hat die Bundesrepublik Deutschland als Schweinehalter Nummer 1 auf dem europäischen Markt abgelöst. Schon in der Vergangenheit, schon vor dieser Marktkrise, haben wir Bestände abgebaut, was sich auch in den Schlachtschweinezahlen abbildet.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie nach dem Selbstversorgungsgrad im Ferkelbereich in Niedersachsen und in der Bundesrepublik Deutschland.

MR **Daseking** (ML): Die exakten Zahlen kann ich Ihnen nicht nennen. Aber der Selbstversorgungsgrad liegt in Deutschland wie in Niedersachsen unter 100 %. Schon seit vielen Jahren sind wir auf Importe aus den Niederlanden und vor allem auch aus Dänemark angewiesen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich brauche die Angaben nicht auf eine Kommastelle genau. Aber ich möchte Sie um eine grobe Angabe dazu bitten, wie sich der Selbstversorgungsgrad für Ferkel in Niedersachsen und in Deutschland darstellt.

Wenn das mit wenig Aufwand hinzugekommen ist, hätte ich auch gern Angaben zu dem Selbstversorgungsgrad unserer wichtigsten europäi-

schen Mitwettbewerber Dänemark, den Niederlanden und Spanien.

*(Mit Mail vom 28. September 2021 an die Landtagsverwaltung hat das ML hierzu Folgendes mitgeteilt:*

#### „Selbstversorgungsgrad (SVG) mit Ferkeln in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten:

*Deutschland: ca. 72 % (Wert für 2019); für Niedersachsen liegt der Wert niedriger.*

- *Spanien: ca. 94 %*
- *Dänemark: ca. 185 %*
- *Niederlande: ca. 140 %*
- *Frankreich: ca. 102 %*

*(Vorgenannte Werte jew. für 2020)*

*Hinweise: Die Daten zu den SVG sind überschlägig aus den in ML vorliegenden Daten zur jeweiligen inländischen Ferkelerzeugung und zur Mastschwein-Produktion pro Jahr abgeleitet.“)*

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Es sind drei wesentliche Beschlüsse gefasst worden.

Was Steuerstundungen angeht, so gehe ich davon aus, dass Betriebe, die ein großes Minus erwirtschaften, unter dem Strich für das betreffende Jahr ohnehin keine Steuern werden zahlen müssen.

Bezüglich der Corona-Hilfen ist rechtlich umstritten, ob sie überhaupt so, wie dies in Niedersachsen geschieht, gewährt werden können, da auch die ASP ihren Anteil an der Preisentwicklung hat.

Im Zusammenhang mit den - wie ich dies bezeichnen möchte - Ramschverkäufen möchte ich nachfragen. Ich halte es für sehr schwierig, zum einen auf einem Gipfel den Handel aufzufordern, keine Billigangebote mehr zu machen, zum anderen dann aber ein halbes Jahr später auf einem anderen Gipfel Billigangebote zu fordern.

Die Lagerbestände in den Kühlhäusern entsprechen wohl 2,5 bis 3 Millionen Tieren, die geschlachtet worden sind. Müssten nicht erst diese Lagerbestände abgebaut werden und auf weitere Einstellungen verzichtet werden, bis die Lagerbestände abgebaut sind, anstatt darauf zu setzen, mit Anreizeboten die Menschen dazu zu bringen, mehr Schweinefleisch zu essen, als sie eigentlich wollen?

Es gibt widersprüchliche Signale an den Handel. Was soll der Handel eigentlich von der Politik denken? Was soll er denken, wie konsistent unsere Politik und unsere Forderungen sind?

Wäre es nicht ethisch sinnvoller, zunächst einmal das zu verbrauchen, was bereits vorhanden ist, bevor neue Tiere geschlachtet werde?

MR **Daseking** (ML): Die Aussagen mögen als widersprüchlich empfunden werden. Aber sie sind zu unterschiedlichen Zeiten getroffen worden. Die Diskussionen, keinesfalls unter Einstandspreis anzubieten, liefen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UTP-Richtlinie. Der Wunsch, Ware nicht zu verramschen, gilt nach wie vor.

Aktuell herrschen aber ganz andere Marktverhältnisse. Kurzfristig kann es, um den Mengendruck zu reduzieren, tatsächlich Sinn machen, durch Billigangebote Mengen vom Markt zu bekommen.

Der Handel hat bei dem Gipfel von Frau Klöckner gesagt, dass er dies eigentlich als das richtige Mittel ansieht. Er hat sich dann aber wegen der Kritik, die der Bund und auch die Ministerin zuvor geäußert hatten, ein wenig zurückerhalten.

Ich denke, dass Billigangebote kurzfristig ein Mittel sein können, den Mengendruck zu reduzieren.

Die vorhandenen Lagerbestände müssen natürlich irgendwann abgebaut werden. Im Idealfall müssten sie abgebaut werden, wenn die Preise steigen. Der Abbau von Lagerbeständen verzögert logischerweise die Preisentwicklung. Insofern wird man sich überlegen müssen, zu welchen Konditionen die Lagerbestände auf den Markt gelangen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich habe noch die Bitte an das ML, sich im Interesse der Schweinehalter in Niedersachsen und auch in Deutschland dafür einzusetzen, dass die Corona-Hilfen für die Schweinehalter auf ein sicheres Fundament gestellt werden. Das gilt insbesondere für die aufgeworfene Frage, was ASP-bedingt und was corona-bedingt ist.

Eines steht fest: Die Lagerbestände sind angewachsen, als wir die Corona-Restriktionen bekommen haben. Gleichwohl hat Deutschland mit dem ASP-Ausbruch in den Wildschweinebeständen in Brandenburg und Sachsen wichtige Exportmöglichkeiten verloren. Ich glaube, es wäre fatal, wenn die Schweinehalter sozusagen in Bezug auf Liquidität Luft wittern würden und dann

später festgestellt würde, dass ein Teil der Probleme ASP-bedingt war, und Mittel zurückgezahlt werden müssten.

Deshalb die Bitte an das Landwirtschaftsministerium, mit dem Bundesfinanzministerium und dem Wirtschaftsministerium des Bundes - diese beiden Ministerien sind wohl federführend für die Corona-Hilfen - entsprechende Sicherheit herbeizuführen. Ich weiß von Steuerberatern, dass sie im Zusammenhang mit den Anträgen für Corona-Hilfen verunsichert sind.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### **Terminangelegenheiten**

Der **Ausschuss** beschloss bei zwei Stimmenthaltungen im Übrigen einstimmig, von seiner in der 67. Sitzung am 23. Juni 2021 in Aussicht genommenen parlamentarischen Informationsreise vom 8. Mai bis 14. Mai 2022 in die Normandie Abstand zu nehmen“.

Ferner kam er über ein, die im Terminplan für den 8. Oktober 2021 vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

\*\*\*



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise / kreisfreie Städte,  
Region Hannover,  
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Bearbeitet von  
**Dr. Sebastian Rieder**

Nachrichtlich:  
AG der kommunalen Spitzenverbände

E-Mail  
Sebastian.Rieder@ml.niedersachsen.de

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
204.1-42503/4-282

Durchwahl 0511 120-  
2363

Hannover  
21.09.2021

### **Tierschutz; Abmeldung oder Aufgabe von Nutztierhaltungen**

Aus aktuellem Anlass bitte ich im Falle Ihnen zur Kenntnis gelangter Abmeldungen oder Aufgaben von Schweinehaltungen, die auf Anhaltspunkte von veterinärrechtlichen Verstößen im Bereich Tierschutz oder Tiergesundheit schließen lassen, um eine zeitnahe Vor-Ort-Kontrolle, ob ein tatsächlicher Leerstand von Stallgebäuden oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weiden etc.) bestätigt werden kann sowie gegebenenfalls um Einsichtnahme in das nach § 42 Viehverkehrsverordnung (VVVO) zu führende Bestandsregister.

Gemäß § 24 Abs. 9 TierGesG hat der Tierhalter unter anderem die für die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 3, 5 bis 8 Satz 1 TierGesG erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Zu den geschäftlichen Unterlagen zählt auch das nach § 42 VVVO zu führende Bestandsregister. Vorausgesetzt, es handelt sich bei der Einsichtnahme der zuständigen Behörde in ein Bestandsregister um eine notwendige Anordnung und Maßnahme, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße im Sinne des § 24 Abs. 3 TierGesG erforderlich sind, bitte ich, sich die Bestandsregister nach erfolgter Abmeldung unverzüglich vorlegen zu lassen.

Desweiteren unterliegen Nutztierhaltungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Gemäß § 16 Abs. 2 TierSchG haben natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Von der zuständigen Behörde beauftragte Personen dürfen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und im Rahmen des Absatzes 2 geschäftliche Unterlagen, wozu das Bestandsregister zählt, einsehen.

Im Auftrage

gez. Dr. Sebastian Rieder



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Abteilung 2  
204-42503/4-282

Hannover, den 27.09.2021

L2

### **70. Sitzung des AfELV; TOP 4a, Ergänzungen zur Unterrichtung**

Anliegend übersende ich im Nachgang zur Unterrichtung des AfELV am 22. September 2021 einen Erlass an die kommunalen Veterinärbehörden zur Abmeldung oder Aufgabe von Schweinehaltungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf die Nachfrage des MdL, Herrn Dammann-Tamke (CDU) zur Tötungsmethode (Betäubungszange, Sachkunde, Wartung der Zange) von Schweinen im Betrieb in Dudenbüttel im Landkreis Stade möchte ich berichten, dass auf dem Betrieb nach hiesiger Kenntnis keine Betäubungszange zum Einsatz kommt. Tiere, die durch den Landwirt getötet werden müssen, werden per Bolzenschuss betäubt und durch Kehlschnitt entblutet. Das auf dem von der SOKO Tierschutz vorgelegten Video erkennbare Schwein, das anscheinend noch Bewegungen zeigte, ist verpixelt. Daher ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob Blut vorhanden ist. Da die Rufbereitschaft des Veterinäramtes nicht informiert und daher auch nicht vor Ort war, liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Erkenntnisse vor.

Ergänzend möchte ich auf die Nachfrage des MdL Dammann-Tamke mitteilen, dass es sich bei dem Betrieb im Landkreis Cloppenburg, auf welchem Reste von Kadavern von ca. insgesamt 850 toten Schweinen in verschiedenen Stalleinheiten gefunden wurden, nach Einschätzung des zuständigen Veterinäramtes um eine bäuerliche Tierhaltung handelt.

Gez.

Dr. Rieder